

# Verband für landwirtschaftliche Fachbildung

Kreisverband Deggendorf

aktuel

#### www.vlf-bayern.de

Ausgabe: 17.04.2023

Geschäftsstelle:
Graflinger Straße 81
94469 Deggendorf
Tel.: 0991 208-0
poststelle@aelf-ds.bayern.de

Vorsitzender:
Hubert Vandieken
Geschäftsführerin:
Mechthild Schmidhuber

# Silbernes Verbandsabzeichen für Johanna Englberger





### **Inhalt**

Grußwort	3
Bericht zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen 2023	4
Veranstaltungen	7
Ausbildung und Schule	8
Hauswirtschaft	8
Landwirtschaft	9
Aktuelle Informationen des Amtes	11
L 1 Förderung	11
L 2 Bildung und Beratung	15
L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen	15
L 2.2 Landwirtschaft	21
L2.3P Landnutzung	27
Bereich Forsten	30
Informationen aus weiteren überregional tätigen Sachgebieter	n 33
L 2.3T Nutztierhaltung	33
L 3 Prüfungen und Kontrollen	42
L 3.3 Fachrechtskontrollen	42
Improcum	10

#### Grußwort

Liebe Mitglieder,

ein wichtiger Programmpunkt der diesjährigen Jahreshauptversammlung des *vlf* Deggendorf waren die Neuwahlen von Vorstandschaft und Hauptausschuss. Hier stand ein "Generationswechsel" an. Nach 25 Jahren als erster Vorsitzender gab Josef Waas sein Amt ab und nach 15 Jahren Tätigkeit in Hauptausschuss und Vorstandschaft stellte sich Johanna Englberger nicht mehr zur Wahl. Beide haben mit ihrem Einsatz, ihren Ideen und viel Engagement die Bildungsarbeit des *vlf* nicht nur in den letzten Jahren, sondern Jahrzehnten maßgeblich geprägt. Für ihren unermüdlichen Einsatz sagt der *vlf* Deggendorf ein ganz großes **DANKESCHÖN!** 

Neben den beiden Vorsitzenden legten auch Kassier Erwin Nickl sowie Beisitzer Johann Weigl und Hauptausschussmitglied Franz Eder ihr jeweiliges Amt nieder. Der *vlf* Deggendorf bedankt sich auch bei Ihnen ganz herzlich für das langjährige Engagement!

Ich freue mich sehr, dass sich einige Mitglieder aus dem bisherigen Gremium wieder zur Wahl stellten und auch etliche neue Kandidaten gewonnen werden konnten. Auf den folgenden Seiten stellen sich die neu gewählten Mitglieder von Vorstandschaft und Hauptausschuss vor.

Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, sich ehrenamtlich für den *vlf* Deggendorf zu engagieren. Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Ausschuss!

Ihre Geschäftsführerin

Mechthild Schmidhuber



#### Bericht zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen 2023

Am 19.Januar 2023 fand die Jahreshauptversammlung des *vlf* Deggendorf im Landgasthof Zwickl in Seebach statt. Vorsitzender Josef Waas konnte zahlreiche Mitglieder und Ehrengäste begrüßen. Referent Josef Neiber vom Institut für Landtechnik an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft informierte zum Thema "Energieeffizienz in der Landwirtschaft". Schwerpunkte seines Vortrags waren die aktuellen Energie- und Erzeugerpreisentwicklungen im Bereich erneuerbarer Energien, Einsparmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Lastprofile und Eigennutzung von Solarstrom in der Tierhaltung.

Geschäftsführerin Mechthild Schmidhuber stellte in ihrem Geschäftsbericht die Mitgliederstatistik vor und gab einen Rückblick über die Verbandsaktivitäten des Jahres 2022. Die Anzahl der Mitglieder verringerte sich im Jahr 2022 um 9 Mitglieder, die Mitgliederzahl betrug zum 31.12.2022 somit 676.

#### Silbernes Verbandsabzeichen für Johanna Englberger (Titelfoto)

Frau Johanna Englberger wurde in der Jahreshauptversammlung für ihre Leistungen in der Vorstandschaft und im Hauptausschuss des *vlf* Deggendorf das Silberne Verbandsabzeichen von der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Roswitha Kammermeier verliehen. Frau Kammermeier dankte Frau Englberger für ihren langjährigen Einsatz und ihr Engagement. Fünf Jahre war Frau Englberger im Hauptausschuss und weitere zehn Jahre als zweite Vorsitzende des *vlf* Deggendorf aktiv. Herzlichen Glückwunsch zur Auszeichnung!

#### Neuwahlen

Wichtiger Programmpunkt der Jahreshauptversammlung waren die Neuwahlen von Vorstandschaft und Hauptausschuss.

In das Gremium wurden für den Zeitraum von 2023-2027 folgende Mitglieder gewählt:

#### **Vorstandschaft:**

#### 1.Vorsitzender



Hubert Vandieken Künzing

#### 2.Vorsitzende



Katharina Fischer Deggendorf

#### 3. Vorsitzender



Alois Dorfmeister Osterhofen

#### Geschäftsführerin



Mechthild Schmidhuber AELF Deggendorf-Straubing

#### Beisitzerin:



Stockinger Petra, Iggensbach

#### Beisitzer:



Mandl Johannes, Osterhofen

#### Kassier:



Böckl Johann Buchhofen

#### Hauptausschuss:



Haller Johann Otzing



Heindl Thomas Osterhofen



Reichl Martina Stephansposching



Halser Lukas Osterhofen



Friedberger Lukas Buchhofen



Grill Johannes Hengersberg



Heizinger Monika Winzer



Weber Eva-Maria Winzer

Kassenprüfer: Alois Sitzberger, Winzer;

Josef Knapp, Winzer

Vertreter des BBV im Hauptausschuss:



Michael Klampfl, Außernzell

Rosmarie Mattis, Osterhofen



#### Dank an die ausgeschiedenen Mitglieder von Vorstandschaft und Hauptausschuss

Der neugewählte 1. Vorsitzende Hubert Vandieken bedankte sich bei den ausgeschiedenen Mitgliedern von Vorstandschaft und Hauptausschuss für ihr Engagement und überreichte jeweils einen Geschenkkorb mit regionalen Produkten. Besonders würdigte er den langjährigen Vorsitzenden Josef Waas für seine Verdienste um den *vlf* Deggendorf.

Aus dem Gremium scheiden aus: 1. Vorsitzender Josef Waas (25 Jahre), 2. Vorsitzende Johanna Englberger (15 Jahre, davon 5 Jahre Hauptausschuss und 10 Jahre 2. Vorsitzende), Beisitzer Johann Weigl (35 Jahre, davon 15 Jahre Hauptausschuss und 20 Jahre Beisitzer), Kassier Erwin Nickl (10 Jahre) Hauptausschussmitglied Franz Eder (25 Jahre).



Die ausgeschiedenen Mitglieder aus Vorstandschaft und Hauptausschuss.

vorne v.l.: Erwin Nickl, Josef Waas, Mechthild Schmidhuber, Johanna Englberger, stellvertretende Bezirksvorsitzende Roswitha Kammermeier; hinten v.l.: Franz Eder, Johann Weigl

#### Schneller Informationsfluss des vlf über WhatsApp

Das halbjährliche Rundschreiben hat sich als Zusammenfassung wichtiger Informationen für die *vlf*-Mitglieder bewährt. Leider können kurzfristige Terminankündigungen oder Informationen zu Veranstaltungen nicht zeitnah verschickt werden. Veröffentlichungen über die Tageszeitungen werden immer seltener gelesen. Um einen schnelleren und auch kurzfristigen Informationsfluss zu gewährleisten, bietet der *vlf* Deggendorf zukünftig über den Messengerdienst WhatsApp eine Möglichkeit an, sich über Termine oder ähnliches kurzfristig zu informieren.

Scannen Sie mit Ihrem Handy den nachfolgenden QR-Code ab, damit kommen Sie automatisch in die "*vlf*-Deggendorf-Gruppe". Über diese Gruppe findet nur



eine Bereitstellung von Informationen über die Vorstandschaft statt, ein Austausch bzw. "Chat" der Mitglieder untereinander ist nicht möglich.

#### VLF Deggendorf

WhatsApp-Gruppe



#### Veranstaltungen

#### Veranstaltungen des vlf

In der Vorstands- und Hauptausschusssitzung Anfang März wurde angeregt, die Zusammenarbeit im *vlf* überregional zu intensivieren. Gerne kommen wir diesem Wunsch nach und stellen Ihnen neben den Veranstaltungen des vlf Deggendorf auch Termine des *vlf* Straubing-Bogen vor. Eine Teilnahme ist bei beiden Kreisverbänden möglich.

#### NAWAREUM-Führung und Vortrag zur Energiespeicherung

Am **06. Juni 2023** bietet der *vlf* Deggendorf eine Führung durch das neue Mitmachmuseum NAWAREUM in Straubing an. Im NAWAREUM können die Besucher in vielfältige Themen wie Natur, Klimawandel, Pflanzen und Umwelt eintauchen und Zukunftstechnologien kennenlernen. Ob im Museumsgarten, beim Rundgang durch die Ausstellung oder bei Einblicken in die Technik des eindrucksvollen Gebäudes – hier kann man Nachhaltigkeit mit allen Sinnen erleben. Die Führung ist kombiniert mit einem Fachvortrag am Technologie- und Förderzentrum (TFZ) zum Thema "Energiespeicherung in der Landwirtschaft". Die Veranstaltung dauert von 10.00 – ca. 15.00 Uhr.

**Treffpunkt** zur Führung ist um **09.50 Uhr** vor dem NAWAREUM, Schulgasse 23a in Straubing. **Anmeldung bis spätestens 26.05.2023** unter Tel. 0991/208-2111 oder per E-Mail unter Michaela.Reithmeier@aelf-ds.bayern.de.

#### Besichtigung Obstbaubetrieb und Stadtgärtnerei

Für Mitte September ist die Besichtigung des Obsthofs Dorfmeister in Aholming mit anschließender Führung durch die Stadtgärtnerei Deggendorf in Stephansposching geplant. Termin und Ablauf werden über die Tageszeitungen bekannt gegeben. Anmeldungen unter Tel. 0991/208-2111 oder per E-Mail unter Michaela.Reithmeier@aelf-ds.bayern.de sind bereits jetzt möglich.



#### Termine des vlf-Straubing-Bogen:

#### **NAWAREUM-Führung**

Speziell für Familien mit Kindern bietet der vlf Straubing-Bogen in den Sommerferien in Zusammenarbeit mit dem TFZ Straubing eine Führung durch das neue Mitmachmuseum NAWAREUM in Straubing an. Den Termin wird über die Tagespresse, die *vlf*-Homepage und über den Agrarterminkalender bekannt gegeben.

#### **Almwanderung**

Nach mehrjähriger Pause gibt es heuer Anfang September wieder eine geführte Bergwanderung in den bayerischen Alpen. Unverbindliche Vormerkungen sind schon möglich unter Tel.: 09421 8006-1504. Eine rechtzeitige Ankündigung erfolgt in der Tagespresse.

Wegen der großen Nachfrage wird es im Herbst auch nochmals einen **Brot-backkurs** geben. Beachten Sie auch hier die Tagespresse!

#### Vorankündigung: Landesversammlung des vlf Bayern in Straubing

Die diesjährige Landesversammlung findet am Samstag, den 25.11.2023 in Straubing im Hotel Asam statt. Das Tagungsprogramm mit hochkarätigen Referenten können Sie in wenigen Wochen auf der Homepage des *vlf* www.vlf-bayern.de und im online-Agrarterminkalender abrufen.

#### **Ausbildung und Schule**

#### Hauswirtschaft

#### Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft in Teilzeitform

Die Renovierungsarbeiten der Praxisräume gehen derzeit zügig voran und Hochbauamt und Planer hoffen, dass bis zum Herbst die Räume möglichst wieder genutzt werden können.

Die Trockenbauarbeiten sind abgeschlossen, Estriche wurden verlegt und derzeit laufen die Malerarbeiten

(Foto vom 17. März).



Auch der Speisesaal wird neu gestaltet.

Der Beginn des neuen Semesters wird für Freitag, den 22. September 2023 angestrebt. Dann kommt auch das neue Schulkonzept zum Tragen, bei dem es



neben Unterricht in den Pflichtfächern verschiedene Wahlpflichtmodule geben wird, mit denen die Studierenden persönliche Interessen vertiefen können. Dadurch sollen mögliche berufliche und betriebliche Tätigkeiten und individuelle Bildungswünsche der Frauen (oder auch Männer) gezielt berücksichtigt werden. Bei der Online-Infoveranstaltung zur Hauswirtschaftsschule am Dienstag, 25. April 2023 gibt es einen Einblick in das neue Schulkonzept und den Schulbetrieb. Alle am Schulbesuch interessierten Personen können sich unverbindlich über die Voraussetzungen zum Schulbesuch, Unterrichtsfächer und Abschlüsse informieren und Fragen stellen. Nähere Informationen zum Schulbesuch finden Sie auf der Amtshomepage unter <a href="https://www.aelf-ds.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/274931/index.php">https://www.aelf-ds.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/274931/index.php</a>.

Hier ist auch das Anmeldeformular für den Online-Infoabend am 25. April eingestellt, Anmeldeschluss ist Montag, der 24. April 2023.

Der Info-Abend vor Ort in der Schule findet voraussichtlich am Montag, 26. Juni um 19:30 Uhr statt, Abgabe des Aufnahmeantrags spätestens bis Freitag, 21. Juli 2023. Interessierte können sich jederzeit mit der Schulleitung in Verbindung setzen und persönliche Anliegen besprechen unter Tel.: 09421 8006 - 1210 oder -1213 oder nach Terminvereinbarung vor Ort.

Ingeborg Hüllbusch

#### Landwirtschaft

#### Schulschlussfeier an der Landwirtschaftsschule Straubing

Den erfolgreichen Abschluss der Landwirtschaftsschule Straubing feierten 15 Studierende gemeinsam mit Eltern, Freunden, Ehrengästen und Lehrkräften im Magnobonus-Markmiller-Saal in Straubing. Darunter waren drei Studierende aus dem Landkreis Deggendorf, die ihr Abschlusszeugnis zum "Staatlich geprüften Wirtschafter für Landbau" erhielten. Als jahrgangsbeste Absolventen schlossen Tobias Fürst aus Offenberg (Landkreis Deggendorf), Christiane Attenberger aus Konzell (Landkreis Straubing-Bogen), Markus Weinzierl aus Wallersdorf (Landkreis Dingolfing-Landau) und notengleich Johannes Seebauer aus Sünching (Landkreis Regensburg) ab. Alle Absolventen haben sich zur Meisterprüfung angemeldet, die sie dann in rund einem Jahr ablegen werden. Im Rahmen der Abschlussfeier konnten auch alle 18 Studierenden des ersten Semesters ihr Semesterzeugnis in Empfang nehmen.





Drei Absolventen aus dem Landkreis Deggendorf erhielten ihr Abschlusszeugnis.

v. I.: Schulleiterin Mechthild Schmidhuber, *vlf*-Vorsitzender Hubert Vandieken, Absolventen aus dem Landkreis Deggendorf: Johannes Maidl, Alois Berger, Tobias Fürst, Behördenleiter Josef Groß, Semesterleiter Dr. Korbinian Scherm

#### Mechthild Schmidhuber

#### Aktuelle Informationen des Amtes

#### L 1 Förderung

#### Antragstatistik Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) 2023

Insgesamt wurden im Dienstgebiet des AELF Deggendorf-Straubing von 1.676 Antragstellern (DEG: 746, SR: 930) 3.100 AUKM-Maßnahmen (DEG: 1.407, SR: 1.693) beantragt.

Die am häufigsten beantragten Maßnahmen bei KULAP 2023 sind:

Maßnahme	DEG-SR gesamt	DEG	SR
K99 Förderung kleiner Strukturen	1.380	652	728
K78 Streuobst	92	53	39
K16 Ext. Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkt 15.06	286	129	157
K18 Ext. Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten	174	78	96
K10 Ext. Grünlandnutzung (1 GV/ha HFF)	133	81	52
K30 Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen	53	34	19
K50 Erosionsschutzstreifen	45	19	26
K56 Mehrjährige Blühflächen	56	17	39
O10 Ökolandbau	72	28	44

#### Termine und Fristen zum Mehrfachantrag 2023

Im Jahr 2023 gibt es Änderungen bei den Terminen/Fristen gegenüber den Vorjahren, auf die wir ausdrücklich hinweisen möchten, da die Termine verfristungsrelevant sind:

15. Mai	Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforder- lichen Anlagen spätestens zu diesem Datum zu stellen
(fester Termin,	(Antragsendtermin).
keine Verschie- bung mehr wie	Bei Antragstellung zwischen 16. Mai und 31. Mai werden die Zahlungen um 1 % je Kalendertag gekürzt.
bisher wegen Sonntag/Feier-	Bei Antragstellung nach dem 31. Mai wird der Antrag abgelehnt.
tag)	
	Wichtig: Anträge Mehrgefahrenversicherung müssen bereits am 15. Mai vollständig mit allen Nachweisen vorliegen.

31. Mai  (fester Termin, keine Verschiebung mehr wie bisher wegen Sonntag/Feiertag)	Die Nachmeldung einzelner Flächen, die bereits am 15. Mai 2023 im Betrieb waren, sowie die Nachreichung zahlungsbegründender Unterlagen ist bis einschließlich 31. Mai 2023 möglich. Beispiele: Letzter Bescheid der Berufsgenossenschaft als Nachweis des aktiven Betriebsinhabers, Nachweis der Qualifikation bei Junglandwirte-Einkommensstützung. Bei Beantragung der Ökoregelung 5 - Kennarten in Dauergrünland muss bis 31.05.2023 der Erfassungsbogen über das Vorkommen von mindestens vier Kennarten am AELF eingereicht werden.
	Zahlungen für Mutterkühe bzw. Mutterschafe/-ziegen ist nach dem 15.05. nicht mehr möglich.
30. September	Möglichkeit, festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) nach Ablauf des Endtermins der Mehrfachantragstellung zu berichtigen. Der Antragsteller wird auf diese Unstimmigkeiten im iBALIS, Menü "Anträge/Mehrfachantrag", Register "Anstehende Aufgaben" hingewiesen.
	Möglichkeit auf Feststellungen (Gelbe/Rote Ampel) aus dem Flächenmonitoringsystem in Form von Antragsänderungen oder -rücknahmen zu reagieren
	Übermittlung georeferenzierter Fotos zum Nachweis der Einhaltung von Förderbedingungen bei bestimmten Maßnahmen
30. September	Endtermin für teilweise oder vollständige Rücknahme des MFA

Für die Übermittlung von Papierunterlagen wird dringend empfohlen, die Dokumente in iBALIS unter "Mitteilungen" als Datei hochzuladen.

#### Einführung Flächenmonitoringsystem (FMS) und App FAL-BY

In Bayern wurde im Jahr 2022 das Flächenmonitoringsystem (FMS) eingeführt, welches mit der neuen GAP europaweit verpflichtend ist. Kern des FMS ist die Beobachtung landwirtschaftlicher Flächen mit Satellitendaten der ESA-Sentinel-Reihe.

Das FMS ist ein flächendeckendes, kontinuierliches Verfahren auf Grundlage regelmäßiger systematischer Beobachtung der Flächennutzung und bestimmter Förderbedingungen. Hierbei werden Sentinel-Satellitendaten mit einer Auflösung bis zehn Meter möglichst voll automatisiert ausgewertet.



Folgende Sachverhalte werden mittels Satellitendaten analysiert:

- beantragte Nutzung (Kulturartenerkennung),
- Mindesttätigkeit auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (Brachen),
- landwirtschaftliche Tätigkeit in Form von Schnittnutzung auf Dauer-/Grünland,
- Schaffung von dauerhaft nicht f\u00f6rderf\u00e4higen Fl\u00e4chen.

Dagegen erfolgt im FMS keine Überprüfung der korrekten Feldstücksabgrenzung. Die Abgrenzung wird ausschließlich mithilfe der im 2-Jahres-Turnus erstellten Luftbilder aus der Bayernbefliegung vom Antragsteller und der Verwaltung aktuell gehalten. Die jüngste Befliegung im Landkreis erfolgte im Sommer 2022. Der Antragsteller ist daher weiterhin in der Pflicht, im Rahmen des Mehrfachantrags die Abgrenzung jährlich zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Zentrale Bedeutung bei der Anwendung des FMS hat der intensive Austausch zwischen Landwirt und AELF. Um hier die Kommunikation zwischen Antragsteller und Verwaltung zu vereinfachen, führt Bayern die App "FAL-BY" ein, die in den entsprechenden Appstores für Android und iOS bereits kostenfrei zur Verfügung steht.



Kann durch die Sentineldatenanalyse kein eindeutiges Ergebnis festgestellt werden oder ist ein Widerspruch zu den Angaben im MFA erkennbar, wird der Antragsteller per E-Mail über anstehende Aufgaben in FAL-BY informiert.

Daraufhin klärt der Antragsteller durch Fotos vom entsprechenden Sachverhalt mittels FAL-BY die Unklarheit auf. Außerdem muss bei den KULAP-Maßnahmen K14 (insektenschonende Mahd) und K20 (Mahd von Steilhangwiesen) der Nachweis über die erfolgten Pflegemaßnahmen mittels georeferenzierter Fotos über FAL-BY erbracht werden. Die Aufgaben können auch von einem Dienstleister übernommen werden.

Durch die aktive Mitarbeit der Antragsteller können Sanktionen und Kürzungen vermieden und Fördermittel rechtzeitig ausgezahlt werden. Korrekturen über FAL-BY sind bis 30. September 2023 möglich.

#### Häufige Fragen zu FAL-BY:

Was kostet die App?/Entstehen Kosten bei der Nutzung?
 FAL-BY steht kostenfrei zur Verfügung.
 Kosten bei der Nutzung entstehen ggf. bei einer mobilen Datennutzung ohne Datenvolumen.

Wie werden die Antragsteller über eine anstehende Aufgabe informiert?

In diesem Jahr erfolgt die Mitteilung über E-Mail. Daher ist es zwingend erforderlich, dass in iBALIS eine verifizierte E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Ab dem nächsten Jahr sind auch push-Nachrichten über FAL-BY vorgesehen.

- Wie lange haben Antragsteller Zeit, eine Aufgabe zu bearbeiten?
   In der Regel haben sie für die Bearbeitung drei Wochen Zeit.
- Können auch auf anderem Wege Fotos eingereicht werden? Nein, das geht nur über FAL-BY.
- Bekommt jeder Betrieb Aufgaben?
   Nein, wenn der Satellit alle Flächen korrekt identifiziert, werden keine Fotos benötigt.
- Funktioniert FAL-BY auch, wenn kein Mobilfunknetz oder WLAN zur Verfügung steht?
   Alle Funktionen bis auf das Aktualisieren der Aufgaben funktionieren auch ohne Internetzugang.
- Wo sehen Antragsteller, ob die Fotos angekommen sind?
   Im iBALIS können die eingereichten Fotos sowie die Bewertung des AELF eingesehen werden.

Weitere Informationen zu FAL-BY sind direkt in der App bzw. in der iBALIS-Hilfe, im FAL-BY-Faltblatt und auf der Homepage <a href="http://www.stmelf.bay-ern.de/fms">http://www.stmelf.bay-ern.de/fms</a> zu finden.

Martina Retzer

#### L 2 Bildung und Beratung

#### L 2.1 Ernährung, Haushaltsleistungen

#### Hauswirtschaftsnahe Diversifizierung

Viele Landwirtsfamilien überlegen, inwieweit sie mit einer Erwerbskombination langfristig ihre Existenz sichern können. Sie interessieren sich für Chancen einer möglichen Diversifizierung in Bereichen wie Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Lern- und Erlebniswelt Bauernhof



und sog. Soziale Landwirtschaft.

Für Auskünfte und Beratungsanliegen zu diesen Themen stehen die Mitarbeiterinnen des Sachgebiets zur Verfügung.

Wer sich im Hinblick auf eine Diversifizierung weiterbilden und das eigene unternehmerische Potential ausloten möchte, kann das aktuelle Seminarangebot der Akademie für Diversifizierung unter <a href="https://www.diva.bayern.de">www.diva.bayern.de</a> nutzen.

In den nächsten Wochen finden folgende Qualifizierungsmaßnahmen statt:

#### 1. Programm Erlebnis Bauernhof

Die eintägige Schulung "Fit für Erlebnis Bauernhof Grundschule und Sekundarstufe" wird an folgenden Terminen angeboten:

- Dienstag, 25.04.2023 in Töging a. Inn
- Donnerstag, 11.05.2023 in Nabburg

#### 2. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Am Dienstag, 25.04.2023 findet in Schwandorf der Oberpfälzer Tag der Hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmer/-innen statt.

Der Infotag zum Seminar zur Unternehmensentwicklung Hauswirtschaftliche Dienstleistungen ist am Dienstag, 16.05.2023 in Regensburg.

#### 3. Direktvermarktung und Bauernhofgastronomie

Das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen a. d. Ilm führt ab Oktober 2023 ein 12-tägiges Seminar zur Betriebszweigentwicklung Direktvermarktung durch. Dazu findet am Montag, 25.09.2023 ein Online-Infotag statt, Anmeldeschluss ist der 24.09.2023.

Weitere Seminarangebote für 2023/2024 stehen ab September 2023 fest und können online gebucht werden.

# 4. Grundlagenseminar zum Einstieg in eine Erwerbskombination in Straubing

Für landwirtschaftliche Betriebe, die sich überlegen, ein weiteres hauswirtschaftlich orientiertes Standbein wie Gästebeherbergung oder -bewirtung, Direktvermarktung der eigenen Produkte, Erlebnisangebote am Hof oder Soziale Landwirtschaft aufzugreifen, bietet die Landwirtschaftsverwaltung ein zweitägiges interdisziplinäres Grundlagenseminar (IGS) an.

Dieses findet für Niederbayern am AELF Standort Straubing statt und wird an zwei Terminen, nämlich am Mittwoch, 14.06. und 21.06.23 sowie am Montag, 13.11. und 20.11.2023, jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr angeboten.

Das Seminar bietet die Möglichkeit, hauswirtschaftliche Betriebszweige kennenzulernen, sich zu orientieren, eine Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen und einen Überblick rechtlicher Rahmenbedingungen kennenzulernen. Dieses Grundlagenseminar ist Voraussetzung für den Besuch eines spezifischen Betriebszweigentwicklungsseminars. Anmeldung unter <a href="www.weiterbildung.bay-ern.de">www.weiterbildung.bay-ern.de</a> (Akademie für Diversifizierung/Seminar zum Einstieg in Einkommenskombinationen).

#### Urkunden an Absolventen von Diversifizierungs-Seminaren überreicht

Immer mehr Landwirtinnen und Landwirte in Bayern möchten die Wertschöpfung in ihrem Betrieb breiter aufstellen. Unterstützt werden sie dabei durch die Seminare für Betriebszweigentwicklung der Akademie für Diversifizierung der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung. 187 Absolventinnen und Absolventen haben in den letzten zwei Jahren ein solches Seminar in den Bereichen Bauernhofgastronomie, Soziale Landwirtschaft, Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof und Erlebnisbäuerin/Erlebnisbauer abgeschlossen. Aus dem Dienstgebiet des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing waren es neun Landwirte und Landwirtinnen. Zur Verleihung der Urkunden durch Agrarministerin Michaela Kaniber kamen Martha Wagner aus Aholfing, Franz Stangl aus Schaufling, Kathrin Strauß aus Geiselhöring und Martin Unverdorben aus Aholming nach München. Martina Rabl von der Regierung von Niederbayern gratulierte den erfolgreichen Teilnehmern.





# Regionaltischtreffen – Küchenleiter, Landwirte und Verarbeitungsbetriebe im Gespräch

Im Februar trafen sich interessierte Küchenleiter von Kindergärten, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern mit Landwirten und Vertretern von Behörden, um zu diskutieren, wie der Einsatz regionaler und biologisch erzeugter Lebensmittel in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung erhöht werden kann. Es zeigte sich, dass die anwesenden Küchenleiter hohes Interesse am Einsatz regional erzeugter Lebensmittel und einer hohen Lebensmittelqualität haben und bereits Lieferbeziehungen zu Landwirten bestehen.

Allerdings wurden auch die Schwierigkeiten angesprochen:

Das erforderliche Ausschreibungsverfahren mancher Einrichtungen für Lebensmittellieferungen verhindert oft, dass sich Landwirte bewerben. Weiterhin haben die Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen spezielle Bedürfnisse, denen die Landwirte nicht immer gerecht werden können. Beispielsweise setzen manche Einrichtungen aus Infektionsgründen nur pasteurisiertes Ei ein oder können Kartoffeln nur in geschältem Zustand weiterverarbeiten. Der Wunsch nach Fleisch und Wurstwaren aus regionaler Herkunft ist den Küchenleitern zufolge gegeben, allerdings gibt es kaum regionale Metzger, die die Menge an gleichwertigen Fleischteilen, die eine Großküche benötigt, liefern können.

Dorothee Trauzettel vom Sachgebiet Gemeinschaftsverpflegung Niederbayern stellte das Coachingangebot für Küchenleiter vor, in dem neben Qualitätsstandards der Speiseplanung auch Anregungen zum Einsatz regionaler und biologisch erzeugter Lebensmittel gegeben werden.

Kerstin Fischer wies auf die Plattform <a href="https://www.regio-verpflegung.bayern">https://www.regio-verpflegung.bayern</a> hin, bei der sich Landwirte und Küchenleiter kostenlos registrieren können, um Angebot und Nachfrage zu bündeln.

Das nächste Netzwerktreffen ist für Mitte Juli geplant. Die bisherigen Teilnehmer und gemeldeten Interessenten werden angeschrieben.

Neue Interessenten können sich unter Tel.: 09421 8006-1213 oder per E-Mail: <a href="mailto:kerstin.fischer@aelf-ds.bayern.de">kerstin.fischer@aelf-ds.bayern.de</a> melden.

#### Kerstin Fischer

#### Erfolgreiches Programm "Erlebnis Bauernhof" seit über zehn Jahren

Ziel des Programms "Erlebnis Bauernhof" ist es, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens zweimal in seiner Schulzeit auf einem Bauernhof Einblick in die Lebensmittelerzeugung erhält und Abläufe auf landwirtschaftlichen Betrieben vermittelt bekommt. Schüler und Schülerinnen von Grund- und Förderschulklassen sowie von der Sekundarstufe 1 von Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien sowie den Montessori-Schulen können am Programm teilnehmen.

Eine der Voraussetzungen für die Teilnahme der Landwirte und Bäuerinnen ist die eintägige Qualifizierung "Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof". Alle Informationen für teilnehmende Höfe von der Zulassung bis zur Abrechnung sind unter https://www.fueak.bayern.de/erlebnis-bauernhof zu finden.



Im Dienstgebiet des AELF Deggendorf-Straubing sind derzeit über 15 Höfe als Erlebnis-Bauernhof-Betriebe zugelassen. Der Bauernhof ist ein besonderer Lernort, ein Bauernhofbesuch einer Schule ist auch im Rahmen der Projekttage "Alltagkompetenzen – Schule fürs Leben" möglich.

Die Nachfrage der Landwirte zu dieser Qualifizierung ist nach wie vor gegeben, z. B. gibt es am 21.06.23 in Rohr in Niederbayern ein Seminar zum Thema "Wasser auf dem Bauernhof" und am 25.04.23 wird ein FiT-Tag in Töging a. Inn angeboten; Information und Anmeldung dazu unter <u>www.weiterbildung.bayern.de</u>. Die Aktiv-Wochen "Sommer.Erlebnis.Bauernhof" 2023 finden dieses Jahr im Zeitraum vom 19.06. - 28.07.2023 statt. Dabei werden gezielt Schulen angesprochen, auf Bauernhöfe zu kommen und den Lernort Bauernhof kennenzulernen. Weitere Auskünfte bei der Ansprechpartnerin Pia Orthen, Tel.: 0991 208-2112 oder per E-Mail: <u>Pia.Orthen@aelf-ds.bayern.de</u>. Die Bürozeiten sind immer Dienstag- und Mittwochvormittag.

#### Netzwerk Generation 55plus - Ernährung und Bewegung

#### Mit den Netzwerken in der Mitte der Gesellschaft

Die Rahmenbedingungen unserer modernen Zeit machen es Verbrauchern nicht immer leicht, Zugang zu einem gesundheitsförderlichen Lebensstil zu finden. Hier bietet das AELF Deggendorf-Straubing mit seinen Netzwerken der breiten Gesellschaft Unterstützung an. Über die Netzwerke knüpfen und halten wir Kontakt zur viel zitierten Mitte der Gesellschaft. Durch unsere Seminare und Seminarreihen fördern wir den Austausch und Dialog mit Verbrauchern aus Zielgruppen, deren Hintergrund selten landwirtschaftlich geprägt ist. Im Kontext von Bildungsinhalten sensibilisieren wir die Teilnehmenden für regionale und saisonale Erzeugnisse.

#### Nah an den Babyboomern

Kontinuierlich verbindet das Netzwerk Generation 55plus Ernährungs- und Bewegungsexperten mit Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die bereits mit und für die Altersgruppe der über 55-jährigen arbeiten. Mit den präventiven Bildungsangeboten rund um Ernährung und Bewegung geben wir Anstoß zu Veränderungen des Ess- und Bewegungsverhaltens der Zielgruppe. Bereits seit 2016 ist dieses Netzwerk an ausgewählten Landwirtschaftsämtern nah an den Menschen der Babyboomer-Jahrgänge.

#### Zielgruppenerweiterung mit angepassten Angeboten

Zusätzlich bieten wir Betrieben und Behörden im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung Maßnahmen rund um Ernährung und Bewegung aus unserem Seminar-Portfolio an. Der Schwerpunkt liegt hier bei den älteren Mitarbeitern, wobei die jüngere Belegschaft nicht ausgeschlossen ist.

Neu ist seit 2023, dass sich interessierte pflegende Angehörige von an Demenz Erkrankten in Seminaren Informationen rund um Essen und Aktivitäten für die Patienten in der Familie holen können. Dieses Angebotsportfolio gilt auch für professionelle Pflegekräfte.



#### Informationen auf der Homepage

Informieren Sie sich zu unseren Angeboten auch auf unserer Homepage und beachten Sie Ankündigungen in der Presse.

Haben Sie Interesse an kostenfreien Ernährungs- und Bewegungsseminaren des Netzwerks Generation 55plus und entsprechende Raumkapazitäten? Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit Maria Boyen am Dienstort Deggendorf, Tel.: 0991 208-2127 oder E-Mail: maria.boyen@aelf-ds.bayern.de auf.

#### Seminare für "Junge Eltern/Familien mit Kindern bis zu drei Jahren"

Unsere kostenfreien Angebote helfen Schwangeren, stillenden Mamas, Eltern, Groß- und Tageseltern dabei, gesundes Essen und körperliche Aktivitäten ganz leicht in den Alltag mit Kindern einzubauen.

Wir bieten eine Vielfalt von Seminaren in den Bereichen Ernährung und Bewegung. Über die gesunde Ernährung in der Schwangerschaft, die ideale Ernährung in der Stillphase oder die Einführung der Beikost geht es zur Ernährung im ersten Lebensjahr und der Familienküche. Besonders aktiv wird die ganze Familie im Bereich Bewegung, sowohl In- als auch Outdoor.

Ausführliche Informationen und Termine mit Online-Anmeldung finden Sie auf der Amts-Homepage unter Ernährung/Junge Familie oder <u>www.aelf-ds.bayern.de/ernaehrung/familie</u>.

#### Neu: Nachhaltig ernährt von Anfang an: Von klein auf essen für die Zukunft

Nachhaltigkeit ist das große weltweite Ziel und unsere Herausforderung im 21. Jahrhundert. Der Begriff ist in aller Munde!

Doch was bedeutet er eigentlich und wie kann die Umsetzung im Familienalltag aussehen?

Ist nachhaltig leben mit "Bio" essen gleichzusetzen?

Antworten auf diese Fragen bekommen Sie in den Online-Seminaren am 15. Juni und 17. Oktober von Diätassistentin Eva Lepsik. Außerdem sollen sie Inspiration sein und Sie dazu ermuntern, über die eigene Ernährung nachzudenken und Verhaltensänderungen im Sinne eines nachhaltigen Ernährungs- und Lebensstils vorzunehmen.

Hier lautet die Devise "Mit kleinen Schritten zum großen Ziel". Alltagstaugliche Anregungen runden die Veranstaltung ab.

## Ansprechpartnerinnen am AELF für das Netzwerk "Junge Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren":

Christine Pichler - Stadt und Landkreis Deggendorf, erreichbar unter: <a href="mailto:christine.pichler@aelf-ds.bayern.de">christine.pichler@aelf-ds.bayern.de</a>

oder Tel.: 09421 8006-1212

Kerstin Schöfer - Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen,

erreichbar unter: kerstin.schoefer@aelf-ds.bayern.de

oder Tel.: 09421 8006-1216



#### Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

Um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt Schule fit für den Praxisalltag zu machen, hat das Kultusministerium im Rahmen von "Schule fürs Leben" für Projekttage, Projektwochen oder Exkursionen sechs Handlungsfelder konzipiert, die auch von externen Expertinnen und Experten durchgeführt werden können. Für Vergütung von Honorarkräften und Durchführung der Aktivitäten erhalten die Schulen staatliche Mittel.

Ein Partner in diesem Konzept sind auch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit den Sachgebieten Ernährung, Haushaltsleistungen. Ihre Aufgabe ist es, zu eigens für den Einsatz an Schulen zentral erstellten Programmen Schulungen für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und Referentinnen für Hauswirtschaft und Ernährung durchzuführen.

Viele Kinder und Jugendliche verbringen zunehmend Zeit außerhalb von zu Hause. Damit geht einher, dass das Wissen von alltäglichen Themen, die die klassische Haushaltsführung betreffen, immer mehr verloren geht. Genau hier setzt das Kompetenzzentrum für Hauswirtschaft (KoHW) an und hat Unterrichtsmaterialien für das Handlungsfeld "Haushaltsführung" erarbeitet. Informationen dazu siehe Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten unter: <a href="https://www.stmelf.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/schule-fuers-leben">www.stmelf.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/schule-fuers-leben</a>.

Die beiden Fachlehrerinnen Claudia Kimberger und Katharina Stadler haben am 14. Februar und am 14. März 2023 am AELF Deggendorf-Straubing zwei Schulungen durchgeführt:

#### Mensa-Hero – Hauswirtschaft am Mittagstisch

Die Online-Fortbildung am 4. Februar für das Programm "Mensa-Hero - Hauswirtschaft am Mittagstisch" hat sich an pädagogische Fachkräfte in der Mittagsbetreuung, Lehrkräfte und Referenten der Hauswirtschaft und Ernährung gerichtet, die das Programm im Rahmen von "Schule fürs Leben" für Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klassen 5 bis 8 anbieten wollen.

Neben einem fachlichen Update zum Thema lernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Details zur Durchführung der einzelnen Module kennen und erhielten Informationen zum Verleih der Materialien.

Auf spielerische Art begleitet der Mensa-Hero die SuS durch die Module und vermittelt Grundkenntnisse zu den Themen Hygiene, Tisch abwischen, Servierwagen bestücken, Tischregeln, Geschirrspüler einräumen (Claudia Kimberger).

In der Schulung am 14. März, die in Präsenz stattfinden konnte, wurden die Programme "Schmutzjäger auf geheimer Mission" und "Fit für den eigenen Haushalt – Wäschepflege" vorgestellt. Beides sind Lernzirkel, die im Rahmen der "Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben" in den Jahrgangstufen 5 bis 10 eingesetzt werden sollen.



#### Schmutzjäger – auf geheimer Mission

Im sogenannten "Schmutzjäger" lernten die SuS an einem Vormittag Grundlegendes zu den Schmutzarten, den Materialien im Haushalt, den Faktoren einer erfolgreichen Reinigung sowie den notwendigen Reinigungsmitteln und -utensilien.

In der Praxis wurde es dann konkret: In verschiedenen Stationen konnten sich die Jugendlichen unter anderem im Fensterreinigen, Bodenwischen und Tischabwischen beweisen (Katharina Stadler).

#### Fit für den eigenen Haushalt – Wäschepflege

Im zweiten Teil des Seminars lernten die Teilnehmerinnen die Materialien des Programms "Fit für den eigenen Haushalt – Wäschepflege" kennen. Neun Lernstationen vermittelten lebensnah Basiswissen zur Wäschepflege – in Versuchen, mit Produktbeispielen und praktischen Aktivitäten.

Das "Wäsche waschen" ist für viele Schülerinnen und Schüler absolutes Neuland. Im praxisorientierten Lernzirkel "Fit für den eigenen Haushalt – Wäschepflege" lernten sie Wissenswertes zum Thema Wäschepflege (Claudia Kimberger).

Über das AELF erhalten Schulen eine Übersicht über bereits geschulte Referentinnen und Referenten. Wenn Sie als ausgebildete Referentin oder Absolventin der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, Interesse haben, nach einer Schulung eigenständig in Schulen zu gehen, dann melden Sie sich gerne bei der Ansprechpartnerin Maria Boyen unter Tel.: 0991 208-2127 am Dienstort Deggendorf, E-Mail: <a href="mailto:maria.boyen@aelf-ds.bayern.de">maria.boyen@aelf-ds.bayern.de</a>.

#### L 2.2 Landwirtschaft

#### Änderung der Kälberhaltungsverordnung

Im Januar 2021 ist ein veränderter Passus des § 5 der Kälberhaltungsverordnung in Kraft getreten. Nach § 5 muss den Kälbern im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen. Die Übergangsfrist beträgt drei Jahre, d. h. ab Februar 2024 ist die Neuregelung für alle kälberhaltenden Betriebe verpflichtend. Nach der Verordnung gilt ein Rind bis zum Alter von sechs Monaten als Kalb.

# Antibiotika-Datenbank: Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zum 01.01.2023

Die Mastrinderhalter mussten bisher halbjährlich ihren Antibiotikaeinsatz im Betrieb melden. In Zukunft sind auch die Milchviehhalter mit **mehr als 25 Kühen im Jahresdurchschnitt** zur Meldung verpflichtet. Die Tierhalter melden ab 2023 halbjährlich in der Hi-Tierdatenbank im Bereich Auswahlmenü Tierarzneimittel die Nutzungsart, den Bestand und die Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge). Die Frist zur Meldung endet 14 Tage nach Ende des Halbjahres, also bis 14.07. ist die 1. Meldung zu erledigen. **Die Tierärzte müssen die Mengen** 



antibakterieller Wirkstoffe, die in Form von Tierarzneimittel abgegeben, angewendet oder verschrieben werden, erfassen und melden! Wird auf dem Betrieb kein Antibiotika eingesetzt, ist der Tierhalter zu einer "Nullmeldung" verpflichtet.

Die Tierhalter können halbjährlich ihre berechnete betriebliche Therapiehäufigkeit in der TAM der Hi-Tierdatenbank abrufen. Einmal jährlich werden die bundesweiten Therapiehäufigkeiten Kennzahl 1 und 2 ermittelt und auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittel veröffentlicht. Die Kennzahl 1 ist definiert als Median, d. h. Wert, unter dem 50 Prozent aller betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen. Die Kennzahl 2 bedeutet drittes Quartil, d. h. Wert, unter dem 75 % aller betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen. Liegt die eigene betriebliche Kennzahl über der Kennzahl 1 hat der Tierhalter zusammen mit dem Tierarzt die Gründe für die Überschreitung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Senkung zu ergreifen. Wird die Kennzahl 2 überschritten, dann ist zusätzlich ein schriftlicher Maßnahmenplan anzufertigen und an das zuständige Veterinäramt zu senden. Die Pflicht zum Abgleich und zur Dokumentation der betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen beginnt erst ab dem Jahr 2024.

#### Neuerungen in der Einzelbetrieblichen Förderung: Förderung erhöht!

Die Richtlinien der Einzelbetrieblichen Förderung werden derzeit überarbeitet und sollen im April 2023 erscheinen. Die Wiederaufnahme der Antragstellung ist für 2023 geplant. Wahrscheinlich wird es heuer nur einen Antragsendtermin geben.

Die Förderobergrenze wird von 800.000 € auf 1,2 Millionen € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen erhöht. Im Rinderbereich (Milchkühe, Jungvieh und Rindermast) soll es so bleiben wie bisher. Auch die Fördersätze bei Stallbauten nach Vorgaben der Premium–btH (besonders artgerechte Tierhaltung) bleiben bei 25 % und der Fördersatz der erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bleibt bei 40 %. Für eine erfolgreiche Antragstellung ist ein genehmigter Bauplan zwingend notwendig.

Die größte Neuerung wird aber die digitale Antragstellung über iBALIS sein. Bisher hat bei größeren Fällen (> 200.000 €) der Betreuer und bei kleineren Fällen das Amt gemeinsam mit dem Antragsteller den Förderakt zusammengestellt und an die Bewilligungsstelle weitergeleitet. In Zukunft ist bei den kleinen Fällen (Fälle ohne Betreuer) der Landwirt verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen für die Antragsstellung anzufordern, zu sammeln und als Anlagen zur Antragstellung selbst über iBALIS hochzuladen! Auch das Antragsformular ist selbständig auszufüllen. Wir erstellen weiterhin das Wirtschaftlichkeitskonzept, die Kostenüberprüfung, die btH-Stellungnahme und die Beurteilung des Projektes. Diese Unterlagen werden an den Landwirt weitergereicht für seine Antragstellung. Damit wird mehr Verantwortung auf den Landwirt (Vollständigkeit der Unterlagen) verlagert. Bei Betreuerfällen kann der Landwirt den Betreuer bevollmächtigen, seine Unterlagen auf iBALIS hochzuladen und das Antragsformular auszufüllen. Interessierte Landwirte sollten sich schon frühzeitig mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tel.: 09421 8006-1221; Frau Triphaus) in Verbindung setzen.



#### Beratungsinitiative für rinderhaltende Betriebe mit Anbindehaltung

Gutes Tierwohl ist ein zentrales Anliegen der Gesellschaft. Zunehmend wird die ganzjährige Anbindehaltung bei Rindern kritisch gesehen. Einige Molkereien haben schon Zuschläge für "Laufstallmilch" von 1,5 – 2 ct/kg Milch eingeführt. Der Lebensmitteleinzelhandel sendet Signale, die Milch bzw. auch die Produkte aus Milch von Kühen aus der ganzjährigen Anbindehaltung nicht mehr abzunehmen. Nach wie vor besitzen ca. 55 % - 65 % unserer Milchviehbetriebe noch einen Anbindestall. Meistens sind es eher die kleineren Betriebe. Diesen Betrieben bieten wir eine Beratung zur Weiterentwicklung des Betriebes bzw. der Tierhaltung an. Gemeinsam mit den Betrieben wird eine individuelle Lösung für den zukünftigen Weg erarbeitet. Die Beratung ist kostenlos. Wer eine solche Beratung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich mit Herrn Graf (Tel.: 0991 208-2139) oder Frau Triphaus (Tel.: 09421 8006-1221) in Verbindung setzen.

# Beratungsangebote des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei jeder möglichen Weiterentwicklung des Betriebes, sei es im Bereich des/der

- Wachstums, Vergrößerung des Betriebes,
- Extensivierung, Umstellung auf eine andere Tierart, z. B. von Milchkuh auf Mutterkuh.
- Umstellung des gesamten Betriebes auf ökologischen Landbau,
- Diversifizierung bzw. Einkommenskombinationen,
- Optimierung des Betriebes durch Buchführungsanalysen,
- Förderberatung

ist der fachkundige und neutrale Blick von außen für das Unternehmen sehr wertvoll. Daher bietet das Amt für alle landwirtschaftlichen Betriebe Beratungen zur ihrer persönlichen Unternehmensentwicklung an. Wir begleiten die landwirtschaftlichen Betriebe dabei, tragfähige Konzepte für die Zukunft zu entwickeln, wobei nicht nur die finanziellen Aspekte, sondern auch die Arbeitswirtschaft und das Wohl der Familie eine Rolle spielen. Wer eine solche Beratung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich mit Herrn Graf (Tel.: 0991 208-2139) oder Frau Triphaus (Tel.: 09421 8006-1221) in Verbindung setzen.

#### Hildegard Triphaus

#### Förderung von Mehrgefahrenversicherung bis 15. Mai beantragen

Wetterextreme nehmen zu und stellen die Landwirtschaft vor zusätzliche Herausforderungen. Dürre, Starkregen, Stürme und Hagel bedrohen die Ernte und stellen ein erhebliches wirtschaftliches Risiko dar. Bisher zahlte der Freistaat Bayern in solchen Fällen vereinzelt Entschädigungen. In Zukunft gibt es keine staatlichen Soforthilfeprogramme mehr. Stattdessen gibt es vom Staat eine finanzielle Unterstützung für eigenverantwortliches betriebliches Risikomanagement.

Bezuschusst werden Schadens- und Indexversicherungen für Flächen in Bayern, die Folgendes umfassen:



Im **Paket Ackerbau** (ohne Gemüse) die Risiken Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost, Trockenheit und Fraßschäden durch Wildgänse und Saatkrähen. Im **Paket Grünland** die Risiken Hagel, Trockenheit und Fraßschäden durch Engerlinge des Mai- und Junikäfers.

Es besteht kein Wahlrecht bei den Gefahren, das heißt es müssen jeweils alle genannten Gefahren abgesichert werden. Eine Wahlmöglichkeit besteht dagegen bei den zu versichernden Kulturen. Es können auch nur eine oder zwei Kulturen abgesichert werden, sofern die versicherte Fläche mindestens 0,3 Hektar je Betrieb und Jahr beträgt.

Förderfähig sind Einjahres- und Mehrjahresverträge bei Versicherungsunternehmen, die eine Rahmenvereinbarung mit dem StMELF abgeschlossen haben (Allianz Agrar AG, Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Versicherungskammer Bayern VAdöR). Die Zuschüsse belaufen sich auf bis zu 50 % der förderfähigen Jahresprämie.

50 % der Versicherungsprämie werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Selbstbehalt von mindestens 20 Prozent (Abzugsfranchise),
- Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme.

Eine darüberhinausgehende Absicherung des Risikos (z. B. Vereinbarung eines niedrigeren Selbstbehalts) ist möglich. Die entsprechenden Ausgaben sind von der Förderung ausgenommen.

Die Bezuschussung der Mehrgefahrenversicherung kann im Rahmen der Mehrfachantragsstellung (iBALIS) bis einschließlich 15. Mai beantragt werden.

Dr. Anita Lehner-Hilmer

#### Häufig gestellte Fragen/Hinweise zur Düngeverordnung

# Zusammenlegung von Feldstücken erschwert in roten Gebieten Düngebedarfsermittlung

Bisher waren aus förderrechtlichen Gründen (AUM) in einigen Fällen in iBALIS Felder als getrennte Feldstücke erfasst. Mit der Mehrfachantragsstellung 2023 werden solche Feldstücke nun zu einem Feldstück zusammengefasst und erhalten automatisch vom AELF eine gemeinsame FID. Dabei wird eine der beiden bisherigen FIDs für die komplette Fläche verwendet.

Bei der Düngebedarfsermittlung wird die "neue" FID zur Identifikation des Feldes und der dort bestehenden Auflagen verwendet. Waren beide Feldstücke bisher im roten Gebiet, gibt es keine Probleme. War bisher nur eines der beiden Feldstücke rot, stößt das EDV-Programm an seine Grenzen.

In der Düngebedarfsermittlung wird das "neue" Feldstück entsprechend der weiterverwendeten FID als "immer schon rotes" Gebiet oder als "neu ausgewiesenes rotes" Gebiet betrachtet. Im ersten Fall kürzt das Programm für beide Feldstücke die Stickstoffdüngung um 20 %. Im zweiten Fall wird auf der ganzen Fläche die Ausnahmeregelung für Winterungen angewendet. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für bereits im Herbst gesäte Sommergersten. Es wird kein



Abzug vorgenommen, da erstmalig als rot eingestufte Flächen von der Stickstoffreduktion im ersten Jahr befreit sind. Allerdings erscheint auf dem pdf-Ausdruck der Hinweis "Vorgaben rote Gebiete nicht eingehalten", da im Hintergrund doch die "alte" rote Fläche aus dem Vorjahr hinterlegt ist. Hier muss auf diesem Teilstück ein manueller Abzug um 20 % erfolgen.

#### Lagerraumprogramm oder Wirtschaftsdüngeruntersuchung

Zur Ermittlung des Nährstoffgehalts der Gülle kann anstelle einer Wirtschaftsdüngeruntersuchung auch das Lagerraumprogramm der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) verwendet werden. Dies errechnet in Abhängigkeit der Tierhaltung den durchschnittlichen Nährstoffgehalt der Gülle. In der Praxis zeigt sich, dass dieser Wert oftmals exakter ist als eine genommene Probe aus der Grube.

#### Anlage 5 Düngebedarfsermittlung

In der Anlage 5 der Düngebedarfsermittlung werden für das jeweilige Düngejahr alle Düngemittel für Stickstoff und Phosphat aufgelistet und die gesamte ausgebrachte Nährstoffmenge errechnet. Beim Stickstoff werden dabei zwei Werte berechnet, die gesamte Stickstoffmenge und die verfügbare Stickstoffmenge. Ausschlaggebend, ob der Grenzwert eingehalten wurde, ist der zweite Wert. Vor allem für Betriebe mit Tierhaltung oder einer Biogasanlage ist das wichtig. Solange die verfügbare Stickstoffmenge den Grenzwert nicht übersteigt, gibt es keine Probleme.

#### Jetzt schon an 2024 denken

Mit organischen Düngemitteln dürfen maximal 170 kg Stickstoff pro Hektar und Schlag ausgebracht werden. Entscheidend ist daher nicht nur die anfallende Menge an Wirtschaftsdünger, sondern auch die Fläche, auf der der organische Dünger ausgebracht werden darf.

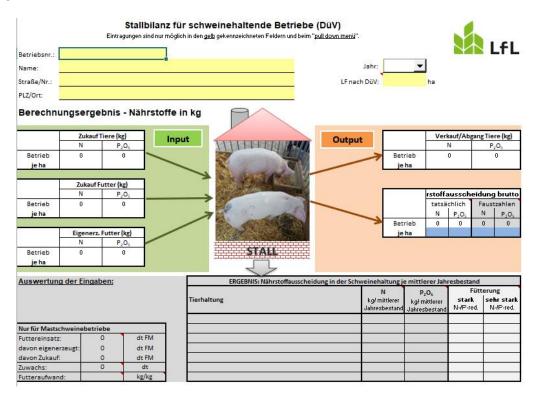
Nach GLÖZ 8 müssen 4 % der Fläche aus der Produktion genommen werden, die nicht gedüngt werden dürfen. Für das Jahr 2023 müssen nur die Flächen tatsächlich stillgelegt werden, die auch 2021 und 2022 nach Greening stillgelegt waren. Auf der restlichen, eigentlich notwendigen Stilllegungsfläche, darf z. B. Getreide angebaut und auch gedüngt werden. Dadurch kann die "170er Regel" unter Umständen 2023 noch eingehalten werden. Wenn 2024 tatsächlich die gesamten 4 % der Ackerfläche stillgelegt werden müssen, kann das zu einer Überschreitung der "170er Regel" führen. Es ist anzuraten, bereits jetzt eine Berechnung für 2024 anzustellen, um rechtzeitig reagieren zu können.

# Neuerungen beim LfL-Excelprogramm "Stallbilanz in schweinehaltenden Betrieben"

Immer wenn stark N-/P-reduzierte Fütterungsverfahren für Schweine in anderen Bilanzierungen (z. B. Biogasrechner, Stoffstrombilanz) eingehen sollen, ist der Nachweis über die "Stallbilanz im schweinehaltenden Betrieb" zu erbringen. Mit der Programmversion 2022 kann auch der Nachweis einer sehr stark N-/P-reduzierten Fütterung für Ferkel, Mastschweine und Zuchtsauen erbracht werden. Neu ist die Möglichkeit der stufenlosen Berechnung der Ausscheidungen. Für Betriebe mit Mastschweinen bzw. Ferkeln können die Ausscheidungen in



Abhängigkeit des Einstall- und Ausstallgewichts sowie der täglichen Zunahme stufenlos berechnet werden. Bei Betrieben mit Zuchtsauen erfolgt die stufenlose Berechnung in Abhängigkeit der erzeugten Ferkel und des Ausstallgewichts der Ferkel.



Stephan Obermaier

#### L2.3P Landnutzung

#### Stoffstrombilanz

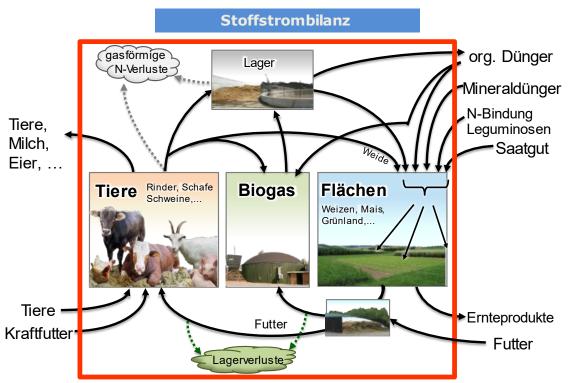
Seit Januar 2018 gibt es die Stoffstrombilanzverordnung. Durch die Stoffstrombilanz sollen die Nährstoffflüsse im landwirtschaftlichen Bereich transparenter werden. Die Stickstoff- und Phosphoraufnahmen und -abgaben des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. der Biogasanlage sollen dabei dokumentiert und bilanziert werden. Bis dato waren im Wesentlichen nur tierhaltende Betriebe von der Aufzeichnungspflicht betroffen. Dies änderte sich zum 01.01.2023.

Seit Beginn dieses Jahres sind alle Betriebe aufzeichnungspflichtig ab einer Flächengröße von **20 ha und/oder einem Viehbesatz von 50 GV**. Wer diese Grenzen unterschreitet, aber Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, Hühnertrockenkot) aufnimmt, ist auch aufzeichnungspflichtig.

Bei den Biogasanlagen gibt es keine Änderung. Alle bisher aufzeichnungspflichtigen Anlagen bleiben es auch weiterhin. Ausgenommen sind reine NaWaRo-Anlagen und Kofermentanlagen. Sobald eine Aufnahme von Wirtschaftsdünger erfolgt, ist die Anlage aufzeichnungspflichtig.

Die Bilanz ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres zu erstellen. Das Bezugsjahr kann gewählt werden. Empfohlen wird, das Kalenderjahr zu verwenden. Betriebe, die 2023 erstmals stoffstrombilanzpflichtig wurden und als Bezugsjahr das Kalenderjahr wählen, müssen somit erstmals bis zum 30.06.2024 die Bilanz erstellen.

Besonders Tierhalter müssen daher deutlich mehr Aufzeichnungen führen. In die Stoffstrombilanz aufgenommen werden alle **Zu- und Abgänge von Nährstoffen** in und aus dem Betrieb. Alle Nährstoffflüsse innerhalb des Betriebs (roter Rahmen) sind nicht relevant.



R. Knöferl, K. Offenberger, M. Brandl, S. Kalmbach, A. Kavka, R. Schmücker, C. Sperger

#### **Unser Tipp**

Heften bzw. speichern Sie im Laufe des Jahres alle relevanten Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Lieferscheine... in einem Ordner. Dies erleichtert die Erstellung der Stoffstrombilanz.

#### Bilanzobergrenzen

In der derzeit gültigen Fassung der Stoffstrombilanzverordnung sind noch keine sanktionierbaren Bilanzobergrenzen verankert. Eine Novellierung der Verordnung soll dies aber noch in diesem Jahr nachholen. Näheres ist uns dazu allerdings derzeit noch nicht bekannt.

Maximilian Dendl

#### Gewässerrandstreifen und Gewässerabstände - Pflanzenschutzmittel

Seit dem Volksbegehren "Rettet die Bienen" (01.08.2019), der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, der Novellierung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, den Mehrfachantragsvorgaben im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 4) und den Anwendungsbestimmungen im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung sind Abstände zu Gewässern einzuhalten bzw. Gewässerrandstreifen anzulegen.

Nach Änderung des **Bayerischen Naturschutzgesetzes** (BayNatSchG – Volksbegehren) ist eine acker- bzw. gartenbauliche Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer, in einem Abstand von ≤ 5 m ab Mittelwasserstandslinie

verboten. Ein Gewässerrandstreifen ist erforderlich. Für kleinere Gewässer (oft ohne Namen) ist die Einstufung, ob es sich um ein Gewässer handelt und einen Gewässerrandstreifen braucht, vom Wasserwirtschaftsamt zu treffen. Welche Gewässer betroffen sind, kann auf der Karte der LfU <a href="https://www.lfu.bayern.de/pressemitteilungen/ar-chiv/c/1390856/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/pressemitteilungen/ar-chiv/c/1390856/index.htm</a> eingesehen werden.



#### Sondersituation bei staatlichen Flächen

Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch auf verpachteten und damit von Landwirten gepachteten Grundstücken des Freistaates Bayern, beträgt der Gewässerrandstreifen an den größeren Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) zehn Meter. Dort ist neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich auch z. B. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten, dies gilt auch auf Grünland.

#### Gewässerrand nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bei Flächen mit mehr als 5 % Hangneigung zum Gewässer innerhalb von 20 m ab Böschungsoberkante ist eine ganzjährige, begrünte Pflanzendecke von fünf Metern Breite herzustellen. Ausgenommen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Eine Erneuerung durch Bodenbearbeitung ist innerhalb von fünf Jahren einmal erlaubt.



#### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Mit § 4a der novellierten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung werden Gewässerabstände für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bundesweit grundsätzlich vorgeschrieben. So dürfen Pflanzenschutzmittel an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Gewässerbegriff nach WHG § 38 a), innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer nicht angewendet werden. Eine Verringerung des Abstandes auf fünf Meter ist nur dann möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Gemessen wird ab der Böschungsoberkante oder, wenn keine Böschungsoberkante vorhanden ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 8. September 2021.

Die Mehrfachantragsvorgaben fordern im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 4) für alle Gewässer (natürlich und künstlich) nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), unabhängig von der Hangneigung der angrenzenden Fläche, einen Gewässerabstand. Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von drei Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Wird ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt, bei dem mit der **Zulassung Anwendungsbestimmungen** über größere Abstände oder über die verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden sind, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen bestehen. Bei der Zulassung von PSM sind die Abstände bei allen wasserführenden, auch periodisch wasserführenden, Gewässern einzuhalten. Die Messung erfolgt ab der Böschungsoberkante. Ausgenommen sind nur gelegentlich wasserwährende Gewässer.

Bitte achten Sie bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neben den Gewässerabstandsauflagen auch auf die häufig erlassenen Hangneigungsauflagen (z. B. NW 706: 20 m begrünter Gewässerrandstreifen ab 2 % Hangneigung) bei den entsprechenden Präparaten.

Wir empfehlen an allen Gewässern, die regelmäßig Wasser führen, also auch an periodisch wasserführenden Gewässern einen Grünstreifen von mindestens fünf Metern Breite anzulegen. Damit sind die Anforderungen des BayNatSchG, des Wasserhaushaltsgesetzes, der Konditionalität (GLÖZ 4) und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung erfüllt. Darüber hinaus sind lediglich bei Flächen des Freistaates Bayern (zehn Meter) und evtl. bei den Anwendungsbestimmungen der einzelnen Pflanzenschutzmittel höhere Abstände zu beachten.

Johann Thalhammer



#### Bereich Forsten

Unser langjähriger Bereichsleiter Forsten **Walter Schubach** ging zum 31.12. in seinen verdienten Ruhestand. **Michael Veicht** ist als neuer Leiter der Abteilung F1 in Deggendorf nachgefolgt.

#### Schadenssituation 2022 und 2023

Das **Borkenkäferjahr** 2022 war zweigeteilt. Nachdem wir im Frühjahr und Frühsommer ausreichend normale Niederschläge gehabt haben und die Buchdruckerpopulation auch eher geschwächt/dezimiert aus dem Winter 2021/2022 gestartet war, hat sich die Situation seit Anfang Juni grundlegend geändert: Sehr hohe bis heiße Temperaturen gepaart mit faktisch ganz wenig Niederschlägen waren für die Käfer leider ideal. Die Entwicklungszeit der einzelnen Generationen war deutlich verkürzt, die Fichtenbestände gerieten zunehmend unter Wasserstress und konnten somit kaum Widerstand gegen angreifende Käfer leisten.

Zwar blieben Schadholzmengen bei der Fichte in einem erträglichen Bereich von wohl < 1 fm/ha Waldboden in unseren beiden Landkreisen. Der Rundholzmarkt war stabil und aufnahmefähig, so dass es kaum ein gefährliches Waldlager gab. Auf der anderen Seite konnte die 2. Generation nochmals ausschwärmen und eine gefährliche 3. Generation anlegen. Wir rechnen daher 2023 mit einem erhöhten Potential für Borkenkäferschäden.

Einzige Reaktion der Waldbesitzer muss es jetzt sein, alle erkennbar befallenen Fichten (unbedingt in diesem Winter noch einzuschlagen) schnellstmöglich und waldschutzwirksam aufzuarbeiten. (Je weniger Käfer in die neue Vegetationszeit kommen, umso besser!) Die Ausgangspopulation jetzt so zu minimieren ist die effektivste Vorsorge.

An Maria Lichtmess haben wir in beiden Landkreisen erhebliche Nassschneemengen abbekommen. Vereinzelt und stellenweise auch etwas flächiger führte das zu **Schneebrüchen** in jungen Laubholz- (v. a. Eiche und Birke) aber auch in mittelalten Fichtenbeständen. Wenn auch der Vorfall holzmarktpolitisch völlig unbedeutend ist, kann er doch für erhebliche Käfergefahr sorgen. Daher auch hier die Bitte: Arbeiten Sie Ihre Schneebruchschäden sorgfältig und rechtzeitig vor Mitte April auf! Unsere Försterinnen und Förster vor Ort beraten Sie sehr gerne.

#### Waldprämie 2022

Die beiden Bundesministerien für Umwelt und Landwirtschaft haben im Herbst 2022 eine neue Waldprämie 2.0 ins Leben gerufen. Diese Prämie honoriert verstärkt Umwelt- und Ökoleistungen der Waldbesitzer und wird in Bayern über ein separates PEFC-Modul abgewickelt und wohl auch kontrolliert.

Antragsteller müssen insgesamt zwölf Kriterien einhalten, die sich zum Teil etwas mit den Zielen bayerischer Forstpolitik "hakeln". So ist beispielsweise bei größeren Betrieben eine 5%ige Stilllegung von Flächen gefordert oder es sollen

Flächen < 1 Tagwerk gar nicht mehr aufgeforstet, sondern der Sukzession überlassen werden.

Die Prämie ist auf zehn Jahre angelegt und honoriert die dort geforderten Leistungen mit ca. 100 €/ha und Jahr. Sie als Waldbesitzerin bzw. Waldbesitzer müssen genau überlegen, ob Sie diese Kriterien alle erfüllen können oder wollen. Eigentlich sollte die Richtlinie schon längst geschlossen sein, da das Windhundprinzip galt bzw. noch gilt. Der Antrag kann nur online bei der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe gestellt werden. Bayerische Behörden sind grundsätzlich nicht involviert. Bis zum Redaktionsschluss konnte noch jeder Interessierte eine Prämie beantragen.

#### Waldbrandgefahr

Der Klimawandel macht vor unseren Wäldern nicht halt. Gerade eine ausgeprägte Trockenheit im Frühjahr verursacht leider schon fast regelmäßig eine sehr hohe Waldbrandgefahr. Deshalb planen wir zusammen mit den örtlichen Rettungskräften auch in diesem Jahr ein Waldbrandübung, um für den Ernstfall besser vorbereitet zu sein.

#### Gesucht: klimatolerante Baumarten

Nicht alle heimischen Baumarten werden mit den sich ändernden Umweltbedingungen in Bayern zurechtkommen. Gesucht sind deshalb neue geeignete Baumarten, die die waldbaulichen Möglichkeiten für uns erweitern.

Um das Wissen um solche Baumarten zu vergrößern, kann ihr Anbau in sogenannten Praxisanbauversuchen gefördert werden. Für die besonders interessanten Baumarten Baumhasel, Atlas- und Libanonzeder wurden bis jetzt 89 Praxisanbauversuche in Bayern angelegt. Die anfallenden Daten werden bei der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft dokumentiert und ausgewertet. Sie haben Interesse an einem Praxisanbauversuch? Erkundigen Sie sich bei Ihrem Förster oder Ihrer Försterin.

#### Zukunftswälder

Das Klima ändert sich erschreckenderweise immer schneller und eindeutiger. Unser Wald leidet nicht nur an langanhaltenden hohen Sommertemperaturen, sondern auch an viel zu wenig Niederschlag während der Vegetationszeit. Klimaangepasste Baumarten für die Zukunft Ihrer Kinder und Enkelkinder sind daher notwendig, um unseren Wald zu erhalten und auch noch Erträge und damit auch Holz daraus ernten zu können. Wir haben daher reagiert und unsere Herkunftsempfehlungen mit klimaplastischen Herkünften aus wärmeren Teilen Europas ergänzt. Die heimischen Baumschulen werden die nächsten Jahre deshalb vermehrt solche klimastabileren, heimischen Baumarten anbieten. Aber auch mit sog. alternativen Baumarten können Sie als Waldbesitzer experimentieren und sog. Praxisanbauversuche machen.

All das wird staatlich mit attraktiven Förderprämien unterstützt – unsere Försterinnen und Förster beraten Sie hierzu kostenlos und unverbindlich.





Auswahl von sog. alternativen Baumarten, v.l.n.r: Altaszeder, Baumhasel, Schwarzkiefer © Dr. Muhidin Seho, AWG; Klaus Stögbauer

Klaus Stögbauer/Michael Veicht



# Informationen aus weiteren überregional tätigen Sachgebieten

#### L 2.3T Nutztierhaltung

# Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) – turnusgemäße Fortbildung und Überprüfung der praktischen Fähigkeiten innerhalb drei Jahren nach der Prüfung verpflichtend

Sachkundige Personen sind laut § 6 Abs. 5 und 6 der FerkBetSachkV verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre ihren Wissensstand aufzufrischen und die praktischen Fähigkeiten überprüfen zu lassen. Dazu muss an einer mindestens zweistündigen Fortbildungsschulung, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, teilgenommen werden. Die ebenso verpflichtende Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration kann, wie die Theorieschulung, auch durch die Hoftierärztin bzw. den Hoftierarzt vorgenommen werden.

#### Lehrgänge nach der FerkBetSachkV für Neueinsteiger

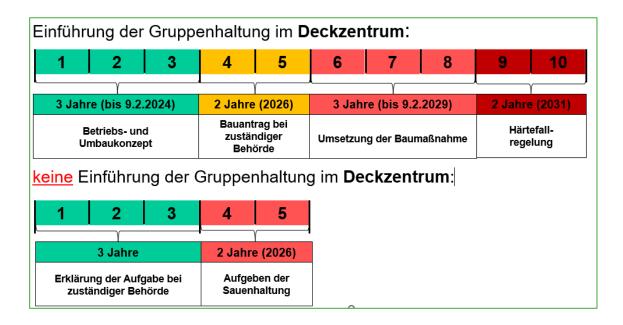
Solche Lehrgänge dürfen nur von anerkannten Personen oder Institutionen durchgeführt werden. Weitere Informationen unter Tel.: 089 6933442-700 (oder -715) bzw. per E-Mail: <a href="mailto:schwarzenau@baysg.bayern.de">schwarzenau@baysg.bayern.de</a> oder im Internet unter <a href="mailto:https://www.baysg.bayern.de/zentren/schwarzenau/323529/index.php">https://www.baysg.bayern.de/zentren/schwarzenau/323529/index.php</a>.

#### Franz Murr

# Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) – Aktuell: Betriebs- und Umbaukonzept

Das Jahr 2024 rückt immer näher und damit auch die erste Frist für die Abgabe eines Baukonzeptes für den Umbau der Deckzentren in der Schweinehaltung. Am 8. Februar 2021 wurde in der geänderten TierSchNutztV im § 30 die Gruppenhaltung zeitlich ausgeweitet und die Fixierung der Sauen weiter eingeschränkt. Somit müssen die Sauen und Jungsauen künftig auch in den Deckzentren in Gruppen gehalten werden. Vier Wochen Einzelhaltung im Kastenstand ist dann nicht mehr zulässig. Dabei muss für jede Zuchtsau eine Mindestbodenfläche von 5 m² zur Verfügung stehen, wovon mindestens 1,3 m² als Liegefläche gestaltet sein müssen.

Der zeitliche Ablauf der Übergangsregelung zur neuen TierSchNutztV mit den entsprechenden Fristen ist in folgender Grafik abgebildet:



Zur Erstellung eines Konzepts für die Weiterführung der Ferkelerzeugung ist es wichtig, die momentane betriebswirtschaftliche Situation zu analysieren und die Entwicklungsmöglichkeiten auszuloten:

- In welche Richtung will ich die Ferkelerzeugung leiten?
  - o z. B. Reduktion, Beibehaltung oder Erhöhung des Tierbestandes
  - Wechsel zur ökologischen Haltung
- Will ich in eine "höhere Tierhaltungsstufe", also eine andere Haltungsform einsteigen?
- Welche Maßnahmen sind noch in den alten Stallungen möglich?
- Wie viel Kapital steht zur Verfügung? Kann und will ich eine Förderung in Anspruch nehmen?
- Sind meine Standortfaktoren, z. B. Lage, verfügbare Fläche... zukunftsfähig?
- Wie wirtschaftlich ist die Baumaßnahme auf lange Sicht betrachtet?
- Wie ist der Betrieb mit Arbeitskräften ausgestattet?

# Erst die Analyse der betrieblichen Verhältnisse ermöglicht die Erarbeitung eines zukunftsfähigen Konzepts!

Bei der jetzigen Planung des "neuen Deckzentrums" ist es vorteilhaft auch den Warte- und Abferkelstall mit zu berücksichtigen. Der Abferkelstall steht spätestens 2033 (Konzept vorzulegen) bzw. 2036 (fertiger Umbau) an.

Sebastian Mitterer, Jens Reimer, Maria Hager



# Wissenswertes aus der aktuell gültigen TA-Luft 2021 zur Emissionsminderung

Durch das Inkrafttreten der neuen TA-Luft am 01.12.2021 müssen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (ab 560 Sauenplätzen, ab 1.500 Schweinemastplätzen bzw. ab 4.500 Ferkelaufzuchtplätzen), unabhängig von Standort- und Umgebungsbedingungen einer Anlage, eine Reihe baulichtechnischer und betrieblicher Maßnahmen zur Emissionsminderung umsetzen. Als "Stand der Technik" (BVT = Beste Verfügbare Technik) gelten stark N- und P-reduzierte Fütterung, Abluftreinigungsanlagen für zwangsgelüftete Ställe und Abdeckungen für Güllegruben mit mindestens 90%iger Emissionsminderung. Die Sanierungspflicht zur Abluftreinigung für Bestandsanlagen beläuft sich auf fünf bzw. acht Jahre, wenn die Maßnahmen verhältnismäßig und technisch umsetzbar sind.

Förderfähige Techniken zur Emissionsminderung in Stallbauten für Schweine sind:

- Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung,
- Güllekanalverkleinerung durch geneigte Seitenwände,
- Unterflurschieber mit Kot-Harn-Trennung,
- Güllekühlung,
- Abluftreinigungsanlagen,
- Abdeckung der Flüssigmist- und Festmistlager,
- Gülleansäuerung für Schweineställe,
- Stallböden zur Emissionsminderung.

Maßnahme	Emissionsmin- derung Ammo- niak	Anmerkung
Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung	20 bis 49 %, je nach Art und Umfang	Nachrüstung möglich
verkleinerte Gülle- kanäle	bis zu 50 %	Einsatz bevorzugt in teilperforierten Buchten; Nachrüstung möglich
Kot-Harn-Trennung	40 bis 50 %	Einsatz bei voll- oder teilperforierten Buchten sowie in Außenklimaställen und Ausläufen möglich; Nachrüstung möglich
Güllekühlung	30 bis 60 %, je nach Verfahren und Kühlleistung	Einsatz nur bei Flüssigmistverfahren; Nachrüstung möglich; Nutzung der anfallenden Wärme sollte möglich sein
Abluftreinigung	über 70 %	Einsatz nur bei geschlossenen, zwangsgelüfteten Ställen; Nachrüstung möglich

Im tiergerechten, geschlossenen Stall mit Auslauf für Mastschweine gibt es folgende fachliche Anforderungen für Verfahren, die dem Tierwohl und dem Immissionsschutz dienen:

- Zugang zu verschiedenen Klimazonen und zum Außenklima,
- Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen, Bodenbeschaffenheiten bzw. Bodenqualitäten,
- Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur art- und verhaltensgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme und Körperpflege,
- Angebot von ausreichend Platz (mindestens 1,3 m² pro Tier)

Josef Hanglberger

# Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) – Antragstellung 2023 erneut für Ferkelerzeuger und erstmals auch für Schweinemäster

Ziel von **BayProTier** ist die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern. Dieses Bayerische Programm "funktioniert" vergleichbar wie das KULAP im Pflanzenbau, d. h. damit werden aktive Tierhaltungen durch gezielte Förderung verschiedener Maßnahmen unterstützt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt jedoch nur ein Jahr. Es sollen wahlweise verbesserte Produktionsstandards, wie abgestimmte Wasser- und Futterversorgung, höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung, Außenklimareiz oder Zugang zu einem Auslauf im Freien erreicht werden.

Der Zeitraum für die Antragstellung 2023 ist für Mai und/oder Juni vorgesehen. BayProTier wird voraussichtlich nur online beantragt werden können.

Nachdem zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen in manchen Betrieben überschaubare Umbauinvestitionen erforderlich sind, die einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordern, wird Interessierten schon jetzt eindringlich empfohlen, sich mit den Antragsvoraussetzungen und Auflagen zu befassen.

#### BayProTier – Förderung für Ferkelerzeuger

Differenziert nach Modul und Haltungsstufe werden folgende pauschale Fördersätze gewährt:

#### Komfortstufe

Deckstall: 50 € je Zuchtsau; Wartestall: 15 € je Zuchtsau; Abferkelstall: 60 € je Zuchtsau; Ferkelaufzucht: 1,50 € je Absatzferkel

#### Premiumstufe

Deckstall: 90 € je Zuchtsau; Wartestall: 30 € je Zuchtsau; Abferkelstall: 110 € je Zuchtsau; Ferkelaufzucht: 5,50 € je Absatzferkel

Die Förderhöhe bei den produktiven Zuchtsauen berechnet sich anhand der durchschnittlich in bayerischen Betriebsstätten gehaltenen Tiere (Anm.: nicht nach den vorhandenen Plätzen im jeweiligen Stallbereich) und dem entsprechenden Fördersatz im beantragten Modul.



Bemessungsgrundlage für die Förderung in der Ferkelaufzucht ist die Anzahl der verkauften bzw. zur Mast umgestallten Ferkel, die nach dem Absetzen mindestens 28 Tage im Ferkelaufzuchtstall gemäß den Vorgaben der beantragten Haltungsstufe gehalten wurden.

Förderung soll es 2023 für maximal 560 Zuchtsauen und maximal 14.000 Absatzferkel pro Jahr geben.

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben ist die Förderhöhe zudem auf maximal

500 € je Großvieheinheit (GV) begrenzt. Der Mindestförderbetrag beträgt 250 €. Grundsätzlich sind gegenüber der letztjährigen Antragstellung keine großen Veränderungen geplant. Gewisse Fortschreibungen können jedoch an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden.

Die Richtlinie von 2022 kann mit dem nachfolgenden Link oder dem nebenstehenden QR-Code aufgerufen werden.



## BayProTier – Ausweitung auf die Schweinemast geplant

2023 soll BayProTier auf die Schweinemast in Bayern ausgedehnt werden. Es soll nur eine anspruchsvolle Premiumstufe angeboten werden, die auch die Anforderungen eines möglichen künftigen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes des Bundes im Blick haben muss.

Förderfähig sollen nur Ställe sein, die Außenklima bzw. einen Außenklimareiz bieten oder einen Auslauf haben. Als Förderung ist eine Pauschale in Höhe von ca. 20 € je vermarktetes Mastschwein im Verpflichtungszeitraum (1 Jahr) in der Diskussion. Die Förderobergrenze liegt bei 4.500 Mastschweinen. Als Mastschweine gelten hier Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung (gemäß § 2 TierSchNutztV). Das Lebendgewicht bei der Schlachtung muss voraussichtlich > 90 kg (80 % Ausschlachtung) betragen. Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Bei Auslaufhaltungen muss mehr als die Hälfte der Bodenfläche im Stall geschlossen, eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein, also darf sie nicht ausschließlich mit Vollspaltenboden ausgeführt sein. Die Liegefläche muss für Tiere mit mehr als 110 kg Lebendgewicht mindestens 0,9 Quadratmeter betragen und sie muss auch bei Auslaufhaltung im Stallinneren sein.

Die beschriebenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Verbindlichkeit, da gegenwärtig noch keine Richtlinien für Mastschweine vorliegen. Informieren Sie sich zu gegebener Zeit (April, Mai) über die Fachpresse und über die Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die jeweils aktuellen Informationen sind unter nachfolgendem Link oder nebenstehendem QR-Code zu finden.

https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/bayerisches-programm-tierwohl-bayprotier/index.html.



## Vorabinformationen zum Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) 2023

Zurzeit kann kein AFP-Antrag gestellt werden, da noch keine genehmigten Richtlinien vorliegen. Die Wiedereröffnung der Antragstellung im AFP ist für Mai 2023 geplant. Das AFP soll in einigen Punkten weiterentwickelt werden. Die Antragstellung wird auf ein Onlineverfahren im iBALIS umgestellt. Bei den bekannten Fördersätzen werden keine Änderungen erwartet. Den gestiegenen Baukosten wird insofern Rechnung getragen, als dass das zuwendungsfähige Nettoinvestitionsvolumen von 800.000 € auf 1,2 Mio. € erhöht wird. Der Fokus im AFP wird weiterhin auf Vorhaben in der Tierhaltung liegen. Die aktuell bestehenden Vorgaben zur besonders tiergerechten Haltung (btH) sollen nach derzeitigem Kenntnisstand unverändert fortgeführt werden.

Die größten Einflüsse, die sich auf das AFP auswirken, könnten sich im Zusammenhang mit dem vom Bund angekündigten Bundesprogramm "Umbau der Tierhaltung" im Bereich der Schweinehaltung ergeben. Nach derzeitigen Informationen seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sollen im Bundesprogramm ausschließlich Vorhaben gefördert werden, die mindestens Außenklimareiz bieten (ab Haltungsstufe 3). Die Bundesförderung setzt somit oberhalb der bisherigen AFP-Premiumförderung (= Stufe 2 "Stall plus") an. Das Bundesprogramm soll nach erfolgter EU-Notifizierung im Herbst 2023 starten. Mit dem Start des Programms strebt das BMEL an, die Förderung der Schweinehaltung aus dem AFP-Fördergrundsatz der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zu streichen und erwartet, dass die Länder den Landwirten in ihren Investitionsförderprogrammen kein konkurrierendes "niederschwelligeres" Förderangebot unterbreiten. Dies hätte zur Folge, dass im AFP Vorhaben in der Schweinehaltung nur noch begrenzte Zeit gefördert werden könnten. Die jeweils aktuellen Informationen sind unter nachfolgendem Link zu finden: https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung-eif-teil-a/index.html.

## Bundesprogramm "Umbau der Tierhaltung" in Vorbereitung

Angedacht sind sowohl eine Investitionsförderung für den Stallbau, als auch eine Förderung der laufenden Mehrkosten im Betrieb.

Die Investitionsförderung soll mit einem Fördersatz von bis 50 % für maximal 1,2 Mio. € förderfähigem Investitionsvolumen ausgestattet werden. Dies entspricht einem maximalen Zuschuss von 600.000 €. Gefördert werden sollen nur Stallungen, die den Anforderungen einer ökologischen Schweinehaltung oder Außenklimastallungen mit differenzierten Anforderungen entsprechen, also höher als die Haltungsform LEH 2.

Als Fördersatz für die laufenden Mehrkosten im Betrieb sind bis zu 65 % vorgesehen. Diese Förderung soll für max. 3.000 Mastschweine bzw. 200 Sauen gewährt werden. Die Tierbesatzdichte soll nicht mehr als 2,0 GV/ha LF betragen dürfen.

Ferkel oder Mastschweine mit kupierten Schwänzen sollen im Betrieb nicht gehalten werden dürfen (Ausnahme: Einzeltiere bei tierärztlicher Indikation). Ein intakter, unkupierter Ringelschwanz muss bei mindestens 80 % der Tiere jeder

Haltungseinheit (Abteil bzw. Stall) vorhanden sein bis die Ferkel bzw. die Mastschweine den Betrieb verlassen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist eine Betriebsanerkennung (Einhaltung der Bedingungen) und die Teilnahme an einem Kontrollsystem.

Auch diese Informationen erheben noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Franz Murr, Jens Reimer

## Bayerische Tierschutzleitlinie für Rindermast und Mutterkühe veröffentlicht

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat am 19.10.2022 die Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen veröffentlicht.

Die Leitlinie gilt für zu Mastzwecken gehaltene Rinder ab dem 7. Lebensmonat und Mutterkühe sowie abgemolkene Milchkühe, welche zur Mast gehalten werden.

Exkurs: Für Mastrinder bis zum 6. Lebensmonat gelten die Tierschutznutztierhaltungsverordnung und die Ausführungshinweise zur Kälberhaltung.

Die Leitlinie enthält Mindestanforderungen an die Stallhaltung von Mutterkühen und Mastrindern zur Erfüllung des § 2 Tierschutzgesetz in Alt-, Neu- oder Umbauten und gibt darüber hinaus Empfehlungen, welche über die rechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Sie soll als Unterstützung bei der Planung von Neu- und Umbauten sowie bei der Beurteilung von bestehenden Mastrinder- und Mutterkuhhaltungen dienen. Ställe, welche bereits vor der Veröffentlichung bestehen, werden in der Leitlinie als Altbau definiert. Als Neubau zählen neugebaute Ställe oder Gebäude/Gebäudeteile, welche bisher nicht für die Rinderhaltung genutzt wurden.

Beispielsweise wird für Rinder eine weiche oder elastisch verformbare Liegefläche benötigt. In Altbauten gibt es für die Liegefläche eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Des Weiteren benötigen in Neu-/Umbauten Mastrinder in der Endmast ein Mindestplatzangebot von mind. 3,5 m².

Im Altbau benötigen die Mastrinder ab April 2023 für den nächsten Mastdurchgang mind. 2,7 m². Nach fünf Jahren werden mind. 3 m² benötigt und nach 13 Jahren mind. 3,5 m².

In jeder **Bucht** muss den Rindern Zugang zu **mind. zwei Tränken** zur Verfügung stehen. Bei fünf Tieren oder weniger ist eine Tränke ausreichend.

Bei rationierter Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 erforderlich. Bei einer ad-libitum-Fütterung kann unter besonders günstigen Voraussetzungen das Tier-Fressplatz-Verhältnis auf bis zu 2:1 bei Neubauten und auf bis zu 2,5:1 bei Altbauten erweitert werden.

Des Weiteren ist eine Krankenbucht vorzusehen.

Die Leitlinie konkretisiert nicht nur die allgemeinen Anforderungen zu den Haltungssystemen, sondern gibt auch Informationen u. a. zu Tierkontrolle, Gesundheitsvorsorge, Futter- und Wasserversorgung und Stallklima.



Nähere Details können Sie in der Leitlinie selbst nachlesen. Diese finden Sie unter nebenstehendem QR-Code kostenlos zum Downloaden.



## Überblick über die Neuerungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)

## Ablauf des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes

#### Tierärztinnen & Tierärzte:

Gesetzliche Verpflichtung zur halbjährlichen Meldung von jeder Verschreibung, Anwendung oder Abgabe von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln in die HIT-Datenbank

#### **Tierhalterinnen & Tierhalter:**

Halbjährliche Meldung des Tierbestandes und Bestandsänderungen in der HIT-Datenbank

jeweils bis zum 14.07. und 14.01. eines Jahres

Halbjährliche Berechnung der **betrieblichen Therapiehäufigkeiten** für jeden Betrieb und jede Nutzungsart

#### Jährliche Ermittlung der bundesweiten Kennzahlen 1 und 2

Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

#### Aufgaben Tierhalterinnen/Tierhalter:

- Abgleich Kennzahlen und betriebliche Therapiehäufigkeit (gültig ab 2024)
- Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bei Überschreiten der Kennzahlen (qültiq ab 2024)

Kennzahl 1: Gemeinsam mit Tierarzt Gründe für Überschreitung ermitteln und prüfen, wie künftig der Antibiotikaeinsatz verringert werden kann

Kennzahl 2: Erstellung schriftlicher Maßnahmenplan

Aktuell wird die HIT-Datenbank noch angepasst. Daher heben Sie alle wichtigen Daten wie Bestand, Zu- und Abgänge sorgfältig auf, damit Sie diese bis spätestens 14.07.2023 in die Datenbank übertragen können.



## Die wichtigsten Fristen im Überblick

Ab 2023	Halbjahr I	Halbjahr II
Tierbewegungsmeldungen	14.07.	14.01.
Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufig- keit durch die Veterinärbehörde	01.08.	01.02.
Jährliche Bekanntgabe der Kennzahlen	15.02. (Gültigkeit 1 Jahr)	
Abgleich Therapiehäufigkeit mit Kennzahlen; Dokumentation	01.09.	01.03.
Übermittlung Maßnahmenplan an die Veterinärbehörde	01.10.	01.04.

## Bereich Rinderhaltung

## **Meldepflichtige Nutzungsarten**

Meldepflichtig sind nur Tierhaltungsbetriebe, die bezogen auf folgende Nutzungsarten im Erfassungshalbjahr durchschnittlich mehr als die jeweils angegebene Tierzahl gehalten haben:

Bestandsunter- grenze	Nutzungsart
25	Nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung bis zu einem Alter von 12 Monaten
25	Milchrinder ab der ersten Abkalbung

Halten Sie im ersten Erfassungshalbjahr durchschnittlich mehr als 25 "Milchrinder ab der ersten Abkalbung" oder im Bereich der Kälberhaltung durchschnittlich mehr als 25 "nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung bis zu einem Alter von zwölf Monaten", dann fallen Sie unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept. Dazu melden Sie Ihre Nutzungsart in der HIT-Datenbank an.

Rinder, wie z.B. **Mastrinder**, die sich keiner der genannten Nutzungsarten zuordnen lassen, **fallen nicht unter das Antibiotikaminimierungskonzept**.

Weitere Informationen zu den Eingaben in die HIT-Datenbank sowie einen Tierzahlrechner finden Sie unter: <a href="www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de">www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de</a>.



Angela Dunst



#### Seminar für Pferdehalter

Anfang März veranstaltete das AELF Abensberg-Landshut einen Seminartag unter dem Motto "Artgerechte Pferdehaltung und -fütterung". 16 Teilnehmer und Teilnehmerinnen lauschten aufmerksam den Vorträgen der Pferdeexpertinnen Verena Frank (AELF Abensberg-Landshut) und Melanie Petz (AELF Töging). Highlight des Tages war die Besichtigung der modernen und großzügigen Reitanlage Lindenhof der Familie Imholte in Dietersburg. Einen detaillierten Rückblick sowie Fotos der Betriebsbesichtigung finden Sie auf der Homepage des AELF Abensberg-Landshut unter der Rubrik Landwirtschaft → Tierhaltung oder direkt über diesen Link: <a href="https://www.aelf-al.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung/325129/index.php">https://www.aelf-al.bayern.de/landwirtschaft/tierhaltung/325129/index.php</a>.

Verena Frank

## L 3 Prüfungen und Kontrollen

#### L 3.3 Fachrechtskontrollen

## Vor-Ort-Kontrollen – Neuerungen im Jahr 2023

Das Cross Compliance hat mit der GAP-Reform einen neuen Namen bekommen. Man spricht nun von der Konditionalität (Kon). Vieles hat nur einen anderen Namen bekommen, einiges ist jedoch auch neu. Bayern muss jedes Jahr in 1 % der Betriebe, die einen Mehrfachantrag stellen, eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) der Kon durchführen. Diese ist nach wie vor in einen grünen und einen weißen Bereich aufgeteilt.

Die Abteilung L3 Prüfungen und Kontrollen des AELF Landau a. d. Isar-Pfarrkirchen ist in ganz Niederbayern für die VOK des grünen Bereichs zuständig. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags waren noch nicht alle Kon-Regelungen in der Bund-Länderarbeitsgruppe endgültig abgestimmt. Deshalb ist auch die Kon-Broschüre (vormals CC-Broschüre) noch nicht veröffentlicht. Dies wird in Bayern erst geschehen, sobald in einigen Wochen die Bayerische Erosionsschutzverordnung neu gefasst worden ist. Daher stehen die folgenden Ausführungen noch unter dem Vorbehalt späterer Änderungen. Weitere Informationen finden sich der Homepage des StMELF auf https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/gap-ab-2023-was-kommtauf-die-landwirte-zu-7992/index.html.

Die Kon gliedert sich in elf Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und neun Standards zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen (GLÖZ 1 bis 9).

Die Vorschriften zur Tierkennzeichnung und zur Viehverkehrsverordnung sind mit Ausnahme für die Antragsteller auf Mutterkuh-, Mutterschaf- und Ziegenprämie seit diesem Jahr nicht mehr relevant für die Kon-Kontrolle. Dies wird sicher zu einer Reduzierung der Beanstandungsquote im weißen Bereich führen.

Im grünen Bereich werden vermutlich wieder bei der Kontrolle der Dünge- und Anlagenverordnung (nun als GAB 2 benannt) die meisten Beanstandungen



festgestellt werden. Näheres dazu steht im nachfolgenden Beitrag von Hans Ottmar Maidl.

In der GAB 8 wird die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft. In den letzten Jahren wurden in diesem Bereich nur die Aufzeichnungen zu den Pflanzenschutzmaßnahmen des Vorjahres kontrolliert. Seit diesem Jahr sind auch wieder die Sachkunde des Anwenders, die gültige Prüfplakette auf den eingesetzten Geräten und die Entsorgungspflicht von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung und Aufbrauchfrist abgelaufen ist, Kontrollinhalt.

Neu ab diesem Jahr ist GAB 1, die Kontrolle der Wasserrahmenrichtlinie. In GAB 1 wird u. a. die Einhaltung der Mindestabstände bei der Phosphordüngung an Gewässern kontrolliert. Die Mindestabstände sind abhängig von der Hangneigung am Gewässer. Auf "gelben" Flächen gelten zudem erhöhte Abstände. Ein weiterer Kontrollpunkt in GAB 1 ist die Einhaltung des § 38a Wasserhaushaltsgesetz. Darin ist vorgeschrieben, dass auf Flächen, die an ein Gewässer angrenzen und die innerhalb des 20-Meter-Bereiches zur Böschungsoberkante (BÖK) eine Hangneigung von ≥ 5 % aufweisen, ein ganzjährig begrünter, fünf Meter breiter Pufferstreifen angelegt sein muss. Dies ist bereits seit dem Herbst 2020 ein Kontrollinhalt. Um dem Landwirt Hilfestellung und Rechtssicherheit zu geben, wurde seit diesem Jahr in iBALIS ein Werkzeug eingerichtet, mit dem die durchschnittliche Hangneigung des Feldstückes im 20- bzw. 30 m-Bereich zur Böschungsoberkante ermittelt werden kann. Detaillierte Informationen hierzu finden sich im Merkblatt zu den Gewässerrandstreifen in den MFA-Unterlagen 2023.

Beim Gewässerabstand sind zusätzlich die neuen Vorgaben des GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen zu beachten: Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von drei Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Die Gewässerdefinition ist diejenige nach § 38a WHG. Der GLÖZ 4 gilt für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, unabhängig von der Hangneigung (auch für ebene Flächen). Der 3 m-Pufferstreifen muss jedoch nicht dauerhaft begrünt sein.

#### Hier ein Beispiel:

Eine Ackerfläche grenzt an ein Gewässer an. Im Bereich von 20 m ab Böschungsoberkante beträgt die durchschnittliche Hangneigung weniger als 5 %. Daher muss sich nicht unbedingt ab Böschungsoberkante ein fünf Meter breiter, dauerhaft begrünter Pufferstreifen befinden, jedoch gibt der GLÖZ 4 vor, dass innerhalb eines Abstands von drei Metern zur Böschungsoberkante keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen.

Wenn mit einem Schleppschuhverteiler Gülle am Gewässer ausgebracht wird, schreibt die Düngeverordnung auf Flächen mit weniger als 5 % Hangneigung zwar nur einen Mindestabstand von einem Meter zur BÖK vor, GLÖZ 4 fordert jedoch drei Meter Mindestabstand.

Mit der Kon werden auch die Kürzungsmechanismen im Falle von Verstößen angepasst. Werden nun in o. g. Beispiel bei der Flächenkontrolle Güllestreifen



im Bereich von 0 - 1 m ab BÖK festgestellt, liegt ein Verstoß gegen GAB 1 (Phosphatdüngung) und GAB 2 (N-Düngung) vor. Beide Verstöße werden i. d. R. als fahrlässig mit 3 % Kürzung bewertet und addiert. Es kommt jedoch zu keiner 6%igen Kürzung, da mehrere fahrlässige Verstöße in einem Jahr bei 5 % gekappt werden. Auf die Erfassung eines GLÖZ 4-Verstoßes wird in diesem Fall verzichtet ("GAB schlägt GLÖZ").

Wird dieser Tatbestand innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nochmals festgestellt, liegen fahrlässige Wiederholungsverstöße vor, die mit je 10 % Kürzung zu bewerten sind. In der Summe ergibt sich folglich ein Kürzungssatz von 20 % im Jahr der Wiederholungsverstöße.

Werden die Güllestreifen in unserem Beispiel jedoch lediglich im Bereich von 1 - 3 m ab BÖK vorgefunden, so liegt nur ein fahrlässiger Verstoß gegen GLÖZ 4 vor, der i. d. R. mit 3 % Kürzung bewertet wird.

GLÖZ 5 Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion enthält die Regelungen der Bayerischen Erosionsschutzverordnung. Bis zur Ernte 2023 gilt diese noch in der derzeitigen Fassung. In den nächsten Wochen wird sie jedoch angepasst und gilt ab der darauffolgenden Vorbereitung und Aussaat der Kulturen und Zwischenfrüchte auf den betroffenen Flächen. Bei der Einstufung der Flächen in die Klassen der Wassererosionsgefährdung wird ab 2023 der R-Faktor für Regenerosivität berücksichtigt. Die in Bayern von der Gefährdungseinstufung betroffene Fläche wird dabei mehr als verdoppelt. Es kann daher vorkommen, dass ein Feldstück, das bisher noch in CC<sub>Wasser 0</sub> eingestuft ist, ab Sommer 2023 zu K<sub>Wasser 2</sub> wird. Die vorgeschriebenen Erosionsschutzmaßnahmen sollen aber für die jeweiligen Gefährdungsstufen nahezu unverändert bleiben.

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung regelt u. a. die sog. Schutzperiode auf Stilllegungsflächen neu: Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker und Dauergrünland verboten. Achtung: Die Schutzperiode ist seit diesem Jahr um sechs Wochen auf den 15. August verlängert!

Der **GLÖZ 8** beinhaltet **Regelungen zur Ackerbrache**. Stilllegungsflächen, die für den MFA 2024 vorgesehen sind, sind bereits unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur 2023 der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Dies darf keine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze (= Samen nur einer Spezies) sein.

Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung der Bracheflächen durch Aussaat (unmittelbar nach Ernte) erfüllt wird.

## Flächenmonitoringsystem (FMS)

Im vergangenen Jahr wurde das FMS eingeführt, das mit der neuen GAP europaweit verpflichtend ist (siehe auch Beitrag S. 12/13).



Weitere Informationen zum FMS finden sich auf der StMELF-Homepage <a href="http://www.stmelf.bayern.de/fms">http://www.stmelf.bayern.de/fms</a>. Das StMELF hat auch ein Erklärvideo erstellt, das unter <a href="https://youtu.be/Xo5HVIV6QoM">https://youtu.be/Xo5HVIV6QoM</a> oder nebenstehendem QR-Code abgerufen werden kann.



Nicht alle Förderauflagen können über das FMS überprüft werden. Daher wählt das StMELF nach Risikokriterien zusätzlich 3 % der Antragsteller für eine physische Vor-Ort-Kontrolle (pVOK) aus. In diesen Betrieben bzw. auf deren Flächen werden die nicht durch das FMS kontrollierbaren Auflagen kontrolliert. Dazu zählen auch die mit der neuen GAP eingeführten Tierprämien.

#### Franz Erhard

## Ergebnisse 2022 und Ausblick 2023

Das Sachgebiet Fachrechtskontrollen am AELF Landau-Pfarrkirchen prüft und kontrolliert die Einhaltung des landwirtschaftlichen Fachrechts in Niederbayern. Kontrolliert werden hinsichtlich Düngeverordnung, Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung und Stoffstrombilanzverordnung landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen und gewerbliche Tierhalter. Bei der Kontrolle des Pflanzenschutzrechts werden neben landwirtschaftlichen Anwendern auch Betreiber von öffentlichen Anlagen (Sportplätze, Golfplätze etc.) und Privatpersonen einbezogen. Ein weiterer Kontrollbereich sind die Verkehrs- und Betriebskontrollen in Handelsbetrieben. Hier wird vom Landhandel bis zu den Baumärkten der Saatqut-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelverkehr kontrolliert.

2022 wurden in den genannten Bereichen 562 Kontrollen durchgeführt, davon 187 im Bereich Düngerecht, 178 im Pflanzenschutzanwendungsbereich und 197 Verkehrs- und Betriebskontrollen.

Im Bereich Verkehrs- und Betriebskontrollen wurden 53 Düngemittelverkehrskontrollen, 62 Pflanzenschutzmittelverkehrskontrollen und 82 Saatgutverkehrskontrollen (davon sieben bei Gemüsesaatgut) durchgeführt. Neben Kennzeichnung, Lagerung und Prüfung auf Handelsfähigkeit (z. B. Zulassung bei Pflanzenschutzmittel) wird in diesem Rahmen auch die Sachkunde des zuständigen Personals geprüft. Bei den Kontrollen in diesem Bereich ergaben sich für 2022 bei Düngemittel zwei (4 %) und bei Pflanzenschutz neun (13 %) Beanstandungen. Bei Saatgut wurde 2022 kein Verstoß festgestellt.

Bayernweit liegt die Beanstandungsquote in der Verkehrskontrolle bei 9 %. Auch für 2023 sind wieder Kontrollen in ähnlichem Umfang geplant. Die Anzahl wird von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) so vorgegeben, dass in einem Turnus von drei bis fünf Jahren alle Handelsbetriebe im Dienstgebiet einer Kontrolle unterzogen werden.



Im **Pflanzenschutzanwendungsbereich** legt die LfL Mindestkontrollzahlen in den unterschiedlichen Kontrollbereichen fest. Die Auswahl der Betriebe für die Betriebskontrollen wird dabei zentral vorgegeben, die Auswahl der Kontrollen bei oder nach der Anwendung wird vor Ort per Zufallsauswahl durchgeführt. 2022 wurden dabei 28 Kontrollen bei der Saat (alle mit Probenahme Saatgut), 42 Kontrollen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (davon bei sechs Kontrollen mit Fassprobe) und 83 Kontrollen nach der Anwendung (76 davon mit Blatt- oder Bodenprobe) durchgeführt. Daneben wurden 25 reine Betriebskontrollen durchgeführt.

In den Betriebskontrollen und in den Kontrollen nach der Anwendung beinhaltet sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe, die aufgrund einer Anzeige einer Kontrolle unterzogen wurden. 2022 sind 33 Anzeigen (davon sechs gegen Privatpersonen) im Pflanzenschutzbereich aufgelaufen. Bei fünf Anzeigen war keine dem Pflanzenschutzbereich zuzuordnende Beanstandung festzustellen. Bei weiteren fünf Anzeigen war eine Anwendung nicht feststellbar oder der Ausbringer nicht zu ermitteln. Bei neun Anzeigen stehen derzeit die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen noch aus. Bei den verbleibenden 14 Anzeigen ergaben sich bisher vier zu ahndende Verstöße.

Auch für 2023 ist ein ähnlicher Prüfumfang geplant. Große Schwerpunktverschiebungen durch die LfL sind dabei nicht geplant. Eine stärkere Akzentuierung in Richtung Kontrolle von Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern und den Hangauflagen ist jedoch vorgesehen.

Den größten Kontrollbereich hinsichtlich des Arbeitsanfalls stellt der **Düngebereich** dar. Eine Kontrolle in diesem Bereich bedingt in vielen Fällen eine gesamtbetriebliche Kontrolle von Düngeverordnung, Verbringungsverordnung und Stoffstrombilanzverordnung, bei der auch die Nährstoffströme zu betroffenen Partnern kontrolliert werden. Die Kombinationsmöglichkeiten aus Biogasanlagen, gewerblichen Tierhaltern oder anderen landwirtschaftlichen Betrieben, die vom Kontrollbetrieb Nährstoffe aufnehmen oder an ihn abgeben, sind hier sehr vielfältig, was eine Kontrolle sehr zeitaufwendig macht.

Ausgewählt werden jährlich von der LfL Kontrollbetriebe mit wechselnden Kontrollschwerpunkten. 102 Kontrollen wurden 2022 aufgrund dieser Risikoauswahl geprüft. Aus diesen Kontrollen ergab sich die Kontrolle von weiteren 54 Betrieben, die mit den Risikobetrieben als Aufnehmer oder Abgeber von Nährstoffen in Verbindung stehen. Daneben gingen 28 Anzeigen im Düngebereich bei uns ein

Über alle Kontrollen hinweg wurden in 26 Fällen Beanstandungen festgestellt. Ein Schwerpunkt ist hier eindeutig bei den fehlenden oder unvollständigen Unterlagen (Düngebedarfsermittlung, Jahreszusammenfassung, Aufzeichnung der Düngemaßnahmen) festzustellen. Dies trifft sowohl im Bereich Düngeverordnung wie auch bei der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung zu.

Für 2023 ist ein ähnlicher Umfang der Kontrollen geplant. In den vergangenen zwei Jahren lag der Schwerpunkt bei der Kontrolle von Biogasanlagen. Regional differenziert zeichnet sich ab 2023 eine Schwerpunktsetzung in Richtung gewerbliche Tierhaltung und Sonderkulturbetriebe ab.



## Ahndung der Verstöße

Bei Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben, die über den Mehrfachantrag Flächenförderungen beantragen, gilt auch in der neuen Förderperiode, dass die Gewährung der Fördermittel an die Einhaltung des Fachrechts gebunden ist. Zuwiderhandlungen gegen das Fachrecht, die als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, können immer auch gleichzeitig - so wie auch schon bisher - eine Kürzung der Fördermittel zur Folge haben. Nutzen Sie bitte daher das umfangreiche Angebot der LfL, die Beratung des AELF vor Ort sowie die Beratungsangebote der Erzeugerringe zur Information über Neuerungen und Änderungen der geltenden Regelungen und beachten Sie dabei insbesondere die Dokumentationspflichten. Im Falle einer Kontrolle sind vollständige Unterlagen die wichtigste Grundlage für einen erfolgreichen Verlauf einer Überprüfung.

Hans Ottmar Maidl





# Alles Gute für Sie – bleiben Sie gesund!

Hubert Vandieken

Helest Candreles

1. Vorsitzender

Mechthild Schmidhuber

Mechthild Schmidlinger

Geschäftsführerin

## **Impressum**

Herausgeber Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kreisverband

Deggendorf

Schriftleitung Mechthild Schmidhuber, Geschäftsführerin

Layout/For- Michaela Reithmeier

matierung

Auflage 633 Exemplare

Druck Verlag Weiß, Deggendorf

Texte/Bild- vlf Deggendorf,

nachweise AELF Deggendorf-Straubing

